Untersuchung gemäß § 48d LG NW zur 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B

Teilbereich VSG „Unterer Niederrhein“ und Umgebung

Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG
März 2006

Untersuchung
gemäß § 48d LG NW
zur 32. Änderung
des Regionalplanes (GEP 99) Teil B

Teilbereich VSG "Unterer Niederrhein" und Umgebung

Auftraggeber: Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V.
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG

Rees im März 2006

A. GRUNDLAGEN 1

I. Planungsanlass 1

II. Stand der Genehmigungsverfahren 1

III. Rechtliche Grundlagen 3

B. CHARAKTERISIERUNG DES VOGELSCHUTZGEBIETES „UNTERER NIEDERRHEIN“ 7

I. Stromtalbedingungen und heutige Biotopverhältnisse 7

II. Vorkommen von in der FFH- und VS-RL erwähnten Lebensräumen und Arten . 10

1. Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (3150) 10

2. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) 11

3. Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270) 11

4. Feuchte Hochstaudenfluren (6430) 11

5. Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510) 12

6. Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (91E0*) (*Prioritärer Lebensraum) 12

7. Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse (91F0) 13

III. Diskussion 13

C. VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG 15

I. Untersuchung der Erheblichkeit 15

1. Zielsetzung 15

2. Bisherige Praxis 15

2.1. BSAB Reeser Welle 16

2.2. BSAB Reeser Schanz 16

2.3. BSAB Bislich - Vahnum 17

2.4. BSAB Vahnum - Bergen 17

2.5. BSAB Bislich – Nord, BSAB Jöckern 18

2.6. BSAB Diersfordter Waldsee 19

2.7. BSAB Marwick 20

2.8. BSAB Mehrum 20

3. Konzept der LÖBF zur gesamthaften naturschutzfachlichen Bewertung im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ 21

4. Entwicklungsorientierte Bewertung der Kiesabbauplanung 23

4.1. BSAB Reeser Welle 24

4.2. BSAB Reeser Schanz 25

4.3. BSAB Bislich - Vahnum 25

4.4. BSAB Vahnum – Bergen 25

4.5. BSAB Bislich – Nord, BSAB Jöckern 27

4.6. BSAB Diersfordter Waldsee 27

4.7. BSAB Marwick 29

4.8. BSAB Mehrum 29
5. Vergleichende Betrachtung der Ergebnisse und Diskussion 30
II. Summationswirkungen 32
1. Allgemeines 32
2. BSAB Reeser Welle 32
3. BSAB Reeser Schanz 33
4. BSAB Bislich - Vahnum 33
5. BSAB Vahnum - Bergen 35
6. BSAB Bislich - Nord, BSAB Jöckern 38
7. BSAB Diersfordter Waldsee 39
8. BSAB Marwick 41
9. BSAB Mehrum 43
III. Prüfung der Alternativen 44
IV. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses 46
V. Sicherstellung der Kohärenz 48
D. FAZIT 50
E. LITERATUR 52
ANHANG 54

A. GRUNDLAGEN

I. Planungsanlass

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.07.2003 soll durch die 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Verfahrensteil „B“ u.a. geklärt werden, ob in den im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gelegenen Bereichen für den Abbau und die Sicherung oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) Reeser Welle, Reeser Schanz, Marwick, Bislich-Vahnum, Vahnum/Bergen, Bislich-Nord, Diersfordter Waldsee, Jöckern und Mehrum (s. Anhang 1) dem Abgrabungsbelang Vorrang eingeräumt werden kann. Diese Flächen unterliegen den besonderen Schutzbestimmungen gemäß § 48d des Landschaftsgesetzes NRW in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Vogelschutz-RL) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-RL).

Gemäß § 4 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 3 Ziffer 4 ROG sind in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“, die von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessungsausübung nach Maßgabe der Fachgesetze zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Studie soll zur Klärung der strittigen Punkte beitragen und die FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeit der geplanten Abgrabungsvorhaben prüfen. Auf diese Weise kann die Grundlage für eine abschließende Entscheidung, ob die Darstellung als Vorranggebiet nach den Bestimmungen des § 48 LG NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG zulässig ist, geschaffen und Planungssicherheit für alle Beteiligten hergestellt werden.

Die gleiche Problematik gilt für sechs BSAB im Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“, die jedoch in einer weiteren Studie untersucht werden.

II. Stand der Genehmigungsverfahren

Für einige der zu untersuchenden Gebiete ist gänzlich oder für Teilbereiche bereits eine Abgrabungsgenehmigung ausgesprochen, bzw. es ist sogar schon mit der Abgrabung begonnen worden. Für andere wurde bereits ein Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Genehmigte Bereiche:

- **Reeser Schanz**

  Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2003 des Kreises Kleve, AZ.: 6.1-66 61 06 – 04/02

- **Vahnum/Bergen**

  Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.1995 der Bezirksregierung Düsseldorf, AZ.: 51.2.7.02.25-3/91

  Genehmigung des Kreises Wesel vom 01.10.1996, AZ.: 63-3/66.31.21

  Genehmigung des Kreises Wesel vom 24.09.1997, AZ.: 63-3/66.31.21

  Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 10.03.1995 des Kreises Wesel, AZ.: 60-7/66.31.21

Abnahme der Rekultivierung vom 12.09.2005 durch den Kreis Wesel, AZ.: 51.2.7.02.25-3/91

- **Bislich-Nord/Jöckern**

  Planfeststellungbeschluss vom 17.08.1999 des Kreises Wesel, AZ.: 60-1/66.31.21

  Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2004 des Kreises Wesel, AZ.: 60-1/66.31.21

- **Diersfordter Waldsee**

  Planfeststellungsbeschluss vom 19.05.1993 der Bezirksregierung Düsseldorf, AZ.: 51.2.7.02.25-22/88

Nicht genehmigte Bereiche im Genehmigungsverfahren:

- **Reeser Welle**

  Scopingtermin am 12.04.1994

  Antrag auf Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG bei der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.12.2003, AZ.: 54.20.14-002/03.

  Über eine Genehmigung ist noch nicht beschieden.

- **Bislich-Vahnum**

  Antrag auf Herstellung eines Gewässers nach § 31 WHG vom 05.10.1999 beim Kreis Wesel, AZ.: 60-1/66.31.21

  Verfahren ruht bis zur Entscheidung der 21. GEP-Änderung

- **Vahnum/Bergen**

  Antrag auf Herstellung/Ausbau eines Gewässers gemäß § 31 WHG vom 15.01.2003 beim Kreis Kleve, AZ.: 6.1 – 66 61 11 – 01/00

  Für einen weiteren Teilbereich läuft ebenfalls ein Antragsverfahren.

- **Mehrum 2. Erweiterung**

  1. Teil:

  Ursprüngliche Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 19.09.1978, AZ.: 51.22.02.25-28/75, Verlängerungsbescheid vom 28.06.1991

  Verlängerungsbescheid des Kreises Wesel, AZ.: 63-3/66.31.21 vom 23.10.1995

  Gesamtantrag 2. Erweiterung:

  Antrag auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 31 WHG vom 21.11.2005 beim Kreis Wesel, AZ.: 60-1/66.31.21

  Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 9 a WHG vom 05.12.2005 des Kreises Wesel, AZ.: 60-1/66.31.21

Nicht genehmigte Bereiche, für die auch kein Antrag vorliegt:

- **Marwick (Postdeich)**
- **Diersfordter Waldsee (Histenbruch)**

  FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Entwurf

III. Rechtliche Grundlagen

Für Pläne (z. B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z. B. eine Auskiesung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 48d Abs. 1 des LG NW die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung bezüglich der Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit eines Projektes bzw. Planes (vgl. Abb. 1) findet an erster Stelle die so genannte Vorprüfung statt. In der Vorprüfung ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von einem Vorhaben, einer Maßnahme oder einem Eingriff etc. betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Andernfalls muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP (vgl. FROELICH & SPORBECK 2002 / www.bfn.de) sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Maßgeblich sind die vorhandenen FFH-Lebensräume, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt. Als Bewertungsmaßstab gilt das aktuelle Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein der aufgeführten Arten und Biotope nach dem Ja-/Nein-Prinzip.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Basierend auf den Kriterien Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung u. a. wird die Erheblichkeit einzelfallbezogen ermittelt. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Falls eine endgültige Bewertung zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets zu erwarten sind, so ist das geplante Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegt eine Ausnahme gem. Nr. 5.6 VV-FFH vor. Die zuständige Behörde muss hierzu die Ausnahmevoraussetzungen und die Zulässigkeit prüfen (FROELICH & SPORBECK 2002).

Dem Prüfergebnis kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da die FFH-Verträglichkeitsprüfung eine bindende Rechtswirkung hat (Quellen: www.bfn.de, www.loebf.nrw.de).

Die **Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und Zulassungsprüfung** beinhaltet eine Prüfung, ob zumutbare Alternativlösungen vorliegen. Diese sind ebenfalls daraufhin zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH- oder Vogelschutzgebietes führen könnten. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, ist zu prüfen, ob prioritäre Arten oder Lebensräume erheblich beeinträchtigt sind, da durch den besonderen Status dieser Arten und Lebensräume das Verfahren zur Zulassung von Ausnahmen modifiziert wird:

- „Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung prioritärer Arten und Lebensräume ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden können. Ist dies nicht der Fall, können andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde die Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hat. Danach ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Würdigung der Stellungnahme zulässig ist.
- Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung nicht prioritärer Arten und Lebensräume ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht werden können“ (FROELICH & SPORBECK 2002).

Falls in beiden Fällen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht geltend gemacht werden können, ist das Vorhaben unzulässig.

Sind dagegen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zwingend, so sind alle notwendigen Maßnahmen zur **Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes (Kohärenz)** zu ermitteln und festzusetzen. Über die getroffenen Maßnahmen wird die EU-Kommission von der zuständigen Behörde unterrichtet.

Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten Netzwerks „NATURA 2000“ entsprechen den Ausgleichmaßnahmen im engeren Sinne (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000): Mit ihnen wird projektunabhängig beabsichtigt, die negativen Auswirkungen eines Planes bzw. Projektes auf einen Lebensraum auszugleichen.

„Die Ausgleichsmaßnahmen sind für ein Projekt bzw. einen Plan genau bestimmte und zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der „Naturschutz-Richtlinien“[1] zu ergreifende Maßnahmen. Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den „letzten Ausweg“ dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt/Plan mit negativen Auswirkungen auf ein Gebiet von Natura 2000 dennoch in Erwägung zu ziehen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).“ Dem Aspekt des Ausgleichs kommt erst unter der Voraussetzung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL Bedeutung zu.

[1] „Naturschutz-Richtlinien“ = FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie

Nach EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) können zu den Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ gehören:

- Die Neuanlage eines Lebensraumes in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz NATURA 2000 einzugliedern ist,
- Die Verbesserung des Lebensraumes in einem Teil des Gebietes oder in einem anderen Gebiet von NATURA 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand,
- In Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebietes laut Habitat-Richtlinie.

Zur Sicherung der globalen Kohärenz von NATURA 2000 müssen die für ein Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen:

a) die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen;

b) sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und

c) Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.

Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen ist solange kein Hindernis, wenn die Funktionsfähigkeit des Gebiets und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

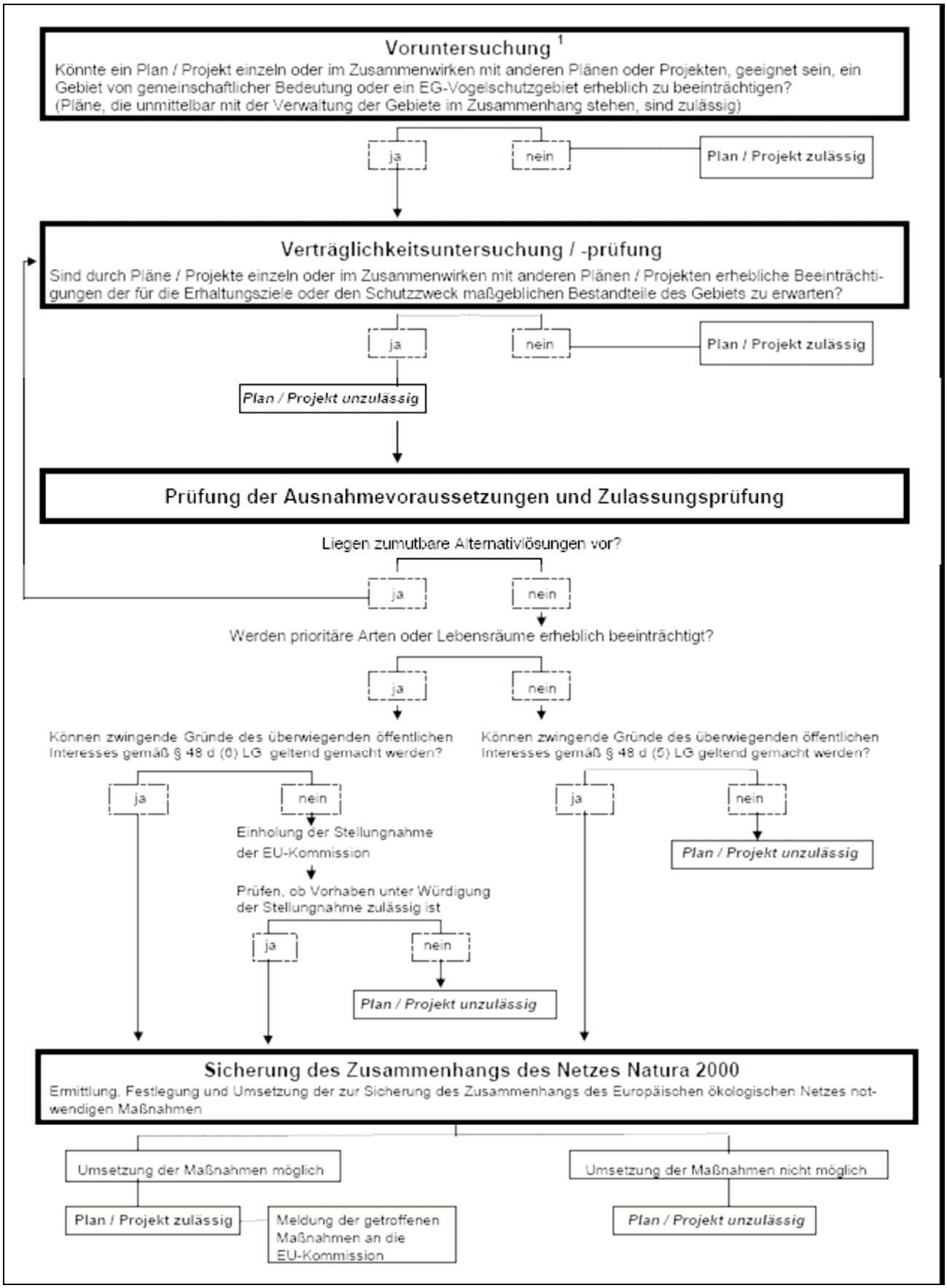

Abb. 1: Verfahrensablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Quelle: FROELICH & SPORBECK (2002)

B. CHARAKTERISIERUNG DES VOGELSCHUTZGEBIETES „UNTERER NIEDERRHEIN“

I. Stromtalbedingungen und heutige Biotopverhältnisse

Bis weit in die Neuzeit hinein hat der Niederrhein immer wieder seinen Lauf verändert. Vor allem durch die Bildung einzelner großer Stromschlingen wurde die Landschaft tief greifend umgestaltet, was heute noch anhand der Altarme und Altwasser erkennbar ist.

Wie alle übrigen naturnahen Stromtallandschaften gehört auch der Untere Niederrhein zu den Auenlandschaften, die durch periodisch oder episodisch auftretende Hochwässer geprägt werden. Auch wenn in den heute eingedeichten Bereichen keine Überflutungen mehr erfolgen, werden diese durch den nach wie vor bestehenden Grundwasseranschluss insbesondere in den flussnahen Bereichen in starkem Maße durch die Wasserstandsschwankungen beeinflusst.

Die Überschwemmungen bewirken Sedimentations- und Erosionsprozesse. Dieses hat einen ständigen Ein- und Austrag von Stoffen und eine permanente Umstrukturierung zur Folge. Eine natürliche Aue kann somit nicht als statisch angesehen werden, sondern ist durch eine ständige Dynamik gekennzeichnet. Daraus resultiert die im Gebiet gegebene Standortvielfalt und die damit verbundene Artenvielfalt.

Aber bereits im Mittelalter hat sich die ehemals waldbetonte Naturlandschaft zu einer weitgehend entwaldeten Kulturlandschaft gewandelt: Durch Waldweide und Rodungen entstand eine mannigfaltige Landschaft, die sich aufgrund der extensiven Nutzungen durchaus bereichernd auf die Vegetationsverhältnisse auswirkte (BURRICHTER 1977 nach VERBÜCHELN 1997).

Der Überschwemmungsbereich des Rheins wurde durch großflächige Eindeichungen, durch eine forcierte Entwässerungspolitik sowie durch immer intensivere Grünland- und Ackernutzungen während der letzten Jahrzehnte erheblich verringert (MOOIJ 1997). Der Bau der großen Banndeiche seit Beginn des 20. Jahrhunderts beendete endgültig die Zeiten der ständigen Rheinbettverlagerungen (HEUSCH-ALTENSTEIN 1992).

Durch Entwässerungsmaßnahmen wurde der ursprünglich hoch anstehende Grundwasserspiegel stark abgesenkt. Darüber hinaus trug auch die Vertiefung der Rheinsohle - als Folge der Strombaumaßnahmen der letzten 200 Jahre hat sich die Rheinsohle um bis zu 2,50 m vertieft - dazu bei, dass die Grundwasserstände abnahmen. Die Rheinsohlen- und Grundwasserabsenkungen stellen eine schleichende, irreversible Gefährdung der Feuchtgebiete am Unteren Niederrhein dar (MOOIJ 1997).

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Vorfluter zog die Grundwasserabsenkung einen Grünlandumbruch nach sich, der den Verlust von Retentionsräumen und die Verarmung der Auenlandschaft noch erheblich verschärfte (TITTIZER & KREBS 1996). Teilweise wurde Dauergrünland in Ackerflächen umgewandelt, teilweise wurden die Flächen auch für Auskiesungen, Industrieansiedlungen, Wohnungs- und Straßenbau verwendet (WOIKE 1994).

Die landwirtschaftliche Praxis ist heute auf großen Flächen durch Maisanbau gekennzeichnet. Negativ auf die am Unteren Niederrhein alljährlich in großer Anzahl überwinternden Wildgänse wirkt sich aus, dass Ernterückstände i. d. R. nicht mehr auf dem Acker verbleiben. Zudem findet im Winter vielfach eine Einsaat von Senfsorten statt, so dass die betroffenen Flächen nicht als Gänseäsungsflächen in Frage kommen

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die wesentliche Ursache für das allmähliche Verschwinden der von extensiven Nutzungssystemen abhängigen Biotoptypen, Pflanzengesellschaften und Arten (WOLFF-STRAUB et al. 1986 / VERBÜCHELN et al. 1995 nach VERBÜCHELN 1997). Hinzu kommt die unaufhaltsam voranschreitende Austrocknung der Aue, die dazu führt, dass auenspezifi-

sche Pflanzengesellschaften verändert werden und feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten im Rückgang begriffen sind.

Natürliche bis naturnahe Ökosysteme sind mit den Auenwäldern fast gänzlich verschwunden. Daher haben natürliche und halbnatürliche Auenrestbiotope eine besondere Wertigkeit, sind sie doch lebendige Zeugen der historischen Entwicklung in der Rheinaue.

Gemäß den Angaben im Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (vgl. Anhang 3) haben meliorierte Grünländer mit derzeit 40 % den größten Flächenanteil. An zweiter Stelle stehen feuchte und mesophile Grünländer (19 %), dicht gefolgt von Ackerland (18 %). Binnengewässer (stehend und fließend) nehmen 8 % der Fläche ein. Mit 5 % ist der Laubwaldanteil im Vogelschutzgebiet recht gering.

In der folgenden Tabelle werden die aktuellen Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ zusammengefasst.

Tab. 1: Aktuelle Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Quelle: verändert nach VERBÜCHELN 1997).

Wasserbauliche Maßnahmen:	Flussregulierung und Einengung der Talauen durch Kanalisierungen und Eindeichungen, als Konsequenz daraus Reduktion der Überflutungshäufigkeit, Reduktion des Grundwasseraustausches zwischen Strom und Aue (Trennung von Strom und Aue und Verlust der Auendynamik), Grundwasserabsenkung, Tiefenerosion im Flussbett, Entwässerung der Auenflächen
Beeinträchtigung des Fluss- und Grundwassers:	Übermäßige Sedimentation von Schwebstoffen in Stauräumen, Einleitung ungeklärter Abwässer, Stoffeintrag aus landwirtschaftlichen Flächen, thermische Belastung durch Kraftwerke
Versiegelung der Auenflächen:	Ausweitungen von Siedlungen, Industrie- und Gewerbeflächen, Straßenbau
Landschaftsverarmung:	Nivellierung des auentypischen Kleinreliefs, Beseitigung von Gewässern durch Verfüllen und Planieren, Ausdehnung der Ackernutzung (Maisäcker) im Überflutungsbereich, Reduzierung der Grünländer
Landwirtschaftliche Intensivnutzung:	Düngung (vor allem in Form von Flüssigdünger), Silageschnitt mit frühem Schnittzeitpunkt, Intensivweide / Umtriebweide mit hoher Viehdichte
Rohstoffgewinnung:	Sand- und Kiesabbau, untertägige Rohstoffgewinnung
Freizeit und Erholung:	Jachthäfen, Campingplätze und Erholungszentren, Nutzung durch Spaziergänger (häufig in Begleitung frei laufender Hunde), „Rheinvorland-Grill-Partys“ (im Sommer), Geländefahrten mit Autos und Motorrädern, Naturbeobachter (insbesondere während des winterlichen Aufenthaltes der arktischen Gänse), Angeln, Rheinstromjagd und Wassersportler

II. Vorkommen von in der FFH- und VS-RL erwähnten Lebensräumen und Arten

Ökologische Angaben zu den im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ vorkommenden Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung können dem **Standarddatenbogen** im Anhang (Anhang 3) entnommen werden. Die Tabelle in der Anlage 2 listet darüber hinaus die **Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie in den innerhalb des VSG gelegenen FFH-Gebieten** auf.

Die folgenden faunistischen Angaben zu den einzelnen **Lebensraumtypen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“** (im Folgenden LRT abgekürzt) erheben keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie basieren auf Literatur-Auswertungen (BLAB 1986, DIERSCHKE & BRIEMLE 2002, KRATOCHWIL & SCHWABE 2001, MUNLV 2004, Internet: www.loebf.nrw.de), NZ Kleve (o. J.) und auf langjährigen eigenen Beobachtungen am Unteren Niederrhein (Reeser Altrhein, Kalflack, Bienener Altrhein, Bislicher Insel, Rheinaue bei Eversael u. a.), die im Rahmen verschiedener Geländearbeiten im Vogelschutzgebiet gemacht wurden.

1. Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme (3150)

Laut Definition umfasst der Lebensraumtyp 3150 natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation des Magnopotamion oder des Hydrocharition. Es handelt sich um mesotrophe bis eutrophe, meist basenreiche Stillgewässer.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sind mehrere FFH-Gebiete gemeldet, in denen dieser LRT mehr oder weniger gut ausgeprägt vorkommt (vgl. Tabelle im Anhang 2).

FFH-Arten und Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Zu den in diesem Lebensraumtyp vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL gehören: Zwergsäger (*Mergus albellus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*).

Nicht alle diese Arten brüten auch im Vogelschutzgebiet. Zwergsäger, Rohrdommel und Bruchwasserläufer treten beispielsweise nur im Winter bzw. während des Durchzuges an Altarmen in Erscheinung.

Von Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL wird dieser LRT ebenfalls genutzt. Dabei sind folgende Arten zu erwähnen: Tafelente (*Aythya ferina*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Spießente (*Anas acuta*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Pfeifente (*Anas penelope*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*).

Im Anhang II der FFH-Richtlinie ist der Kammmolch (*Triturus cristatus*), eine charakteristische Art dieses Lebensraumtypes, vertreten.

An der Bislicher Insel und am Diersfordter Waldsee erfolgten zwischen 2002 und 2004 Ansiedlungen mit Elbebibern (*Castor fiber albicus*), insgesamt mit 26 Tieren (BÜNNING et al 2004 nach LÖBF 2005). Diese Art mit großem Raumanspruch ist ebenfalls im Anhang II der FFH-RL verzeichnet.

In den Altarmen des Unteren Niederrheins wurden mehrere Fischarten nachgewiesen, die im Anhang II der FFH-RL genannt werden. Hierzu gehören die Arten Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und Rapfen (*Aspius aspius*).

2. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Der Lebensraumtyp 3260 umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranunculion fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder flutenden Wassermoosen. Je nach Fließgewässerregion überwiegen verschiedene Standortbedingungen.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ist dieser LRT nur in einem FFH-Gebiet, nämlich im „NSG Hetter – Millinger Bruch, mit Erweiterung“ vorzufinden.

FFH-Arten und Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) ist als eine nach Anhang I der VS-RL geschützte Art zu nennen. Die Groppe (*Cottus gobio*) ist im Anhang II der FFH-Richtlinie verzeichnet.

3. Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270)

Der Lebensraumtyp 3270 umfasst naturnahe Fließgewässer mit einjähriger, nitrophytischer Vegetation auf schlammigen Ufern (Verbände Chenopodion rubri p.p. und Bidention p.p.) (planar bis submontan). Die Standortbedingungen werden folgendermaßen definiert: Schlammablagerungen durch Überflutung bei Mittel- bis Hochwasser im Uferbereich meist größerer Flüsse, amphibisch bis semiterrestrisch, stickstoff- und nährstoffreiche Feinsedimente.

Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation werden von drei FFH-Gebieten innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ gemeldet, und zwar von der „Kalflack“, dem „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ und von dem ausgedehnten FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“.

FFH-Arten und Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Zu den in diesem Lebensraumtyp vorkommenden Arten nach Anhang I der VS-RL gehört der Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*).

Von Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL sind Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) zu nennen.

4. Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Feuchte Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren an eutrophen Standorten der Gewässerufer und der Waldränder gehören zu diesem LRT (Code 6430). Er umfasst die uferbegleitende Hochstaudenvegetation, welche von den Ordnungen Convolvuletalia sepium und Glechometalia hederaceae sowie dem Filipendulion-Verband aufgebaut wird. Feuchte Hochstaudenfluren kommen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ meist auf nährstoffreichen Böden, aber auch auf Flussschottern vor. Es handelt sich um ungenutzte oder allenfalls sporadisch gemähte lineare Fließgewässerufer besonders unter feuchten Bedingungen (hohe Niederschlagsmengen, frische bis feuchte Böden oder dauernd relativ hohe Luftfeuchtigkeit).

Feuchte Hochstaudenfluren sind an mehreren Stellen innerhalb des Vogelschutzgebietes vorzufinden (Tabelle im Anhang 2).

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Als eine Anhang I-Art kommt das Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) in diesem LRT vor. Es wurde beispielsweise in den letzten Jahren am Bienener Altrhein und am Reeser Altrhein als Brutvogel registriert.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) (beides Arten nach Artikel 4 (2)) halten sich am Unteren Niederrhein während des Durchzuges in feuchten Hochstauden auf.

5. Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510)

Die artenreichen, extensiv bewirtschafteten Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (Arrhenatherion- bzw. Brachypodio-Centaureion nemoralis-Verband) schließen sowohl trockene Ausbildungen (z. B. Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen (mit z. B. *Sanguisorba officinalis*) ein. Im Gegensatz zum Intensiv-Grünland sind sie blütenreich, wenig gedüngt, und der erste Heuschnitt erfolgt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

Sie sind auf zumeist nährstoffreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Böden ausgebildet und finden sich in der planaren bis submontanen Höhenstufe. In der Regel handelt es sich bei diesen nicht oder allenfalls schwach mit Stickstoff gedüngten Wiesen um zweischürige Bestände, seltener findet eine Mähweidenutzung statt.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes kommt dieser LRT in mehreren FFH-Gebieten vor (vgl. Tabelle im Anhang 2). Hauptsächlich sind diese artenreichen Mähwiesen auf extensiv genutzten Deichabschnitten anzutreffen.

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Der Wiesenpieper ist eine nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützte Art. Auch Limikolen nutzen derartige Grünländer, insbesondere in feuchten Ausprägungen, gerne als Brut- bzw. Rastplätze. Hierzu gehören Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). Löffelenten (*Anas clypeata*) sind eher an die Ufervegetation gebunden (s. o.). Nester werden aber auch an Deckung bietenden Standorten in Feuchtwiesen angelegt. Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), ebenfalls nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützt, bevorzugen dagegen eher trockenes Gelände.

Von den Anhang I-Vogelarten kommt der Wachtelkönig (*Crex crex*) in extensiv genutzten, staunassen Wiesen vor. Ein ebenfalls seltener Brutvogel am Unteren Niederrhein ist der Weißstorch (*Ciconia ciconia*), der Grünländer zur Nahrungssuche aufsucht. Nur während des Durchzuges hält sich der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) auf feuchten, kurzrasigen Grünländern des Vogelschutzgebietes auf. Gleiches gilt für den Kampfläufer (*Philomachus pugnax*). Überwinternde Sing- und Zwergschwäne (*Cygnus cygnus*, *Cygnus columbianus*) bevorzugen als Äsungsflächen zwar vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland. Daneben können sie aber auch auf gewässerfernen Grünlandbereichen auftreten.

6. Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (91E0*) (*Prioritärer Lebensraum)

Es handelt sich bei dem prioritären LRT 91E0 um fließgewässerbegleitende Schwarzerlen- und Eschenauwälder sowie um quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. Ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen Lebensraumtyp eingeschlossen.

Erlen-/Eschen- und Weichholzauenwälder sind mehr oder weniger regelmäßig in der Aue anzutreffen. Es überwiegen autochthone oder allochthone Auenböden, vorwiegend Auenrohböden (z. B. Rambla, Paternia), oder aber Hanggleye und vergleyte Auenböden.

Dieser LRT ist im Vogelschutzgebiet nicht selten anzutreffen (vgl. Tabelle im Anhang 2).

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) ist im Anhang I der VS-RL verzeichnet. Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) sind nach Art. 4 (2) der VS-RL geschützte Arten.

Im Anhang II der FFH-RL ist der Biber (*Castor fiber*) verzeichnet, der zumindest in der Umgebung der Bislicher Insel und des Diersfordter Waldsees Weichholzauenwälder als Teillebensraum nutzt.

7. Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse (91F0)

Hartholzauenwälder am Ufer großer Flüsse mit natürlicher Überflutungsdynamik bilden diesen LRT. Dominierende Baumarten sind in Abhängigkeit vom Wasserregime Eschen (*Fraxinus excelsior*), Ulmen (*Ulmus laevis, U. minor*) und Eichen (*Quercus robur*). Es handelt sich um lianenreiche Wälder stickstoffreicher Standorte mit meist üppiger Krautschicht und gut ausgebildeter Strauchschicht.

Die Standorte in der Aue werden mehr oder weniger regelmäßig im Winter überflutet oder durch Druckwasser beeinflusst (im Winter und Frühjahr 1-2 Mal kurzfristig, seltener langfristig, im Sommer teilweise auch regelmäßig). Als Böden sind Auenböden unterschiedlichen Entwicklungsstadiums kennzeichnend (meist Paternia bis Vega).

Hartholzauenwälder kommen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ nur an zwei Standorten vor, nämlich im „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ und im „NSG Emmericher Ward“.

Arten nach Anhang I bzw. Art. 4 (2) der VS-RL

Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) sind im Anhang I der VS-RL verzeichnet. Am Niederrhein etwas lückiger verbreitet sind der Wespenbussard (*Pernis apivorus*), der beispielsweise schon seit vielen Jahren als Brutvogel im Reichswald beobachtet wird, und der Neuntöter (*Lanius collurio*), dessen Vorkommen als Durchzügler eher zu erwarten ist denn als Brutvogel.

Pirol (*Oriolus oriolus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) sind nach Art. 4 (2) der VS-RL geschützt. Auch der Baumfalke (*Falco subbuteo*) brütet in diesem LRT.

III. Diskussion

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass sich die negative Bestandsentwicklung bei den für diese Region ehemals typischen Feuchtgebietsarten nicht durch die bloße Ausweisung von Naturschutzgebieten bzw. durch Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes stoppen bzw. rückgängig machen lässt. Die für das Vogelschutzgebiet formulierten Zielsetzungen (vgl. Kap. C.I.1.) werden sich somit weder im angedachten Umfang verwirklichen noch aufrecht halten lassen, so dass das sog. „Verschlechterungsverbot“ gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL nicht einzuhalten sein wird. Insbesondere die flächige Grundwasserabsenkung muss als unumkehrbar angesehen werden.

Nur mittels gezielter Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnäherer Biotope im Rahmen einer dynamischen Managementplanung[2] besteht die Möglichkeit, wenigstens einen Teil der verloren gegangenen typischen Feuchtgebietsstrukturen zu rekonstruieren.

Als Grundsatz solcher Management-Bemühungen sollte gelten, dass die Sicherung von natürlichen und naturnahen Gebieten absolute Priorität hat und dass es für naturfernere Schutzbereiche notwendig ist, negative menschliche Einflüsse auf ein Mindestmaß zu reduzieren und notwendige Management-Maßnahmen so naturnah wie möglich ablaufen zu lassen. In diesem Zusammenhang sei auf die Studie „Perspektiven der Landschaftsentwicklung im Rheinstromtal zwischen Duisburg und den Niederlanden“ verwiesen (OEKOPLAN 2006 a), in der geschildert wird, welche Möglichkeiten zur Entwicklung naturnaher Lebensräume auch außerhalb von Naturschutzgebieten bestehen.

[2] Die Management-Planung ist als fortlaufender Prozess von Monitoring, Zielsetzung, Maßnahmen-Planung und –Umsetzung, Kontrolle-Monitoring, erneuter Maßnahmen-Planung und –Umsetzung usw. zu sehen (MOOIJ 1997)

Schließlich unterscheiden die auentypischen Prozesse (Erosion, Sedimentation, Überschwemmungen) naturgemäß nicht zwischen Schutzgebieten und intensiv genutzten Gebieten. Ein großes ökologisches Entwicklungspotenzial ist überall in der Rheinaue vorhanden. Um dieses - auch im Deichhinterland - zu initiieren, können menschliche Einflüsse förderlich wirken (vgl. OEKOPLAN 2006 a).

C. VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

I. Untersuchung der Erheblichkeit

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung des vorliegenden Gutachtens orientiert sich an der Kurzfassung des Standarddatenbogens zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Demnach soll diese typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft erhalten und weiter entwickelt werden, so dass sie auch in Zukunft durch folgende Biotope bzw. Biotopkomplexe geprägt wird:

- den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern,
- ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland,
- Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z. T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen,
- eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern
- eine partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume,
- Ackerflächen im Deichhinterland.

Wesentliches Ziel ist es, die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dabei wird die Betonung auf **Vielfalt** gelegt. Denn eine einseitige Betrachtung eines bestimmten Biotopes bzw. Habitates (z. B. Äsungsflächen für arktische Gänse) wird nicht angestrebt. Stattdessen sollen auch Röhrichte, Auenwäldern u. a. kennzeichnende Lebensräume dieser Auenlandschaft gefördert werden.

Diese Zielvorstellung bildet die Grundlage für einen neu konzipierten **entwicklungsorientierten Bewertungsansatz** bei der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, der im Kapitel C.I.4 beschrieben wird.

Diesem entwicklungsorientierten Bewertungsansatz werden bei der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudien in den BSAB zwei weitere Bewertungsansätze bzw. –verfahren gegenübergestellt: Zum Einen die **bisherige Bearbeitungspraxis bei FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FROELICH & SPORBECK 2002)** (vgl. Kap. C.I.2.), zum Anderen das **Konzept zur gesamthaften naturschutzfachlichen Bewertung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW** (LÖBF 2005) (vgl. Kap. C.I.3).

2. Bisherige Praxis

Die bisherige Praxis der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wird im Kapitel A.III. beschrieben.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die geplanten Abgrabungen in den BSAB kommen jeweils zu der Schlussfolgerung, dass durch die geplanten Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen / Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die relevanten Aussagen der einzelnen FFH-Studien zusammenfassend dargestellt:

2.1. BSAB Reeser Welle

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG B BÖHLING (2002 a):
Abgrabung ´Reeser Welle` - FFH-Studie

Anlass:

Die Firmen Niederrheinische Kies- und Sandbaggerei GmbH, Rees, und Hülskens GmbH & Co. KG, Wesel, planen eine ca. 108 ha große Nassabgrabung zum Abbau von Kies und Sand im westlich von Rees gelegenen Gebiet „Reeser Welle". Der geplante Abgrabungsbereich liegt zum Teil innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein". Im näheren Umfeld liegen die FFH-Gebiete „NSG Bienener Altrhein, Millinger und Hurler Meer und NSG Empeler Meer" sowie „NSG Grietherorter Altrhein"(BÖHLING 2002).

Der Antrag auf ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG bei der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.12.2003 (AZ.: 54.20.14-002/03) wurde noch nicht beschieden.

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Das Vorhaben steht den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der Natura 2000-Gebiete, insbesondere der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützten Vogelarten und ihrer Lebensräume, nicht wesentlich entgegen. Das Entwicklungspotenzial der Natura 2000-Gebiete bleibt erhalten (BÖHLING 2002).

2.2. BSAB Reeser Schanz

LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR (2002):

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Kiesbaggerei Reeserschanz – Erläuterungsbericht.

Anlass:

Die Firma Hülskens GmbH & Co. KG hat auf einer ca. 10,7 ha großen Fläche eine Kies- und Sandabgrabung auf der linken Rheinseite südlich von Rees beantragt. Der Abgrabungsbereich liegt zum Teil innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein" (LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR 2002).

Für die Abgrabung Reeserschanz liegt ein Planfeststellungsbeschluss des Kreises Kleve vor (vom 18.12.2003) - AZ.: 6.1-66 61 06 – 04/02.

Anmerkung:

Das geplante Vorhaben steht in engem Zusammenhang mit der Planung einer Flutmulde, für die jedoch eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt wurde (LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR 2002).

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch das Bauvorhaben keine Auswirkungen entstehen, welche die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein" erheblich beeinträchtigen könnten (LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR 2002).

2.3. BSAB Bislich - Vahnum

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2003 a):

Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Anlass:

Die Firma Menting & Bresser (Wesel) plant im Bereich zwischen den Ortsteilen Bislich-Vahnum und Bislich-Vissel die ca. 40,4 ha große Abgrabung „Visselsches Feld Süd“. Die beantragte Fläche liegt nahezu vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des geplanten Abgrabungsvorhabens betreffen nahezu ausschließlich die Nutzung der unstrukturierten Ackerflächen für die arktischen Wildgänse und einige wenige Offenlandarten. Aufgrund der vorliegenden Individuendichten bzw. der Frequentierung der Flächen können die Auswirkungen als nicht nachhaltig und insgesamt unerheblich eingestuft werden, so dass von dem Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ausgehen wird (siehe auch OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG 2003: Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Mai 2003).

2.4. BSAB Vahnum - Bergen

Situation:

Innerhalb des BSAB befinden sich auf ca. 42 % der Fläche abgeschlossene Abgrabungen und auf ca. 47 % Abgrabungen, die derzeit in Betrieb sind. Bei den zuletzt genannten Abgrabungen handelt es sich um folgende: RWE-Gelände, RWE-Gelände - 1. Erweiterung, Bergsches Feld / Bergen, Bergsches Feld – Erweiterung und Bergerfurth – 4. Erweiterung.

FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurden zur Zeit der jeweiligen Antragstellungen nicht durchgeführt.

Für zwei Teilflächen, die ca. 11 % des BSAB einnehmen, wurden Auskiesungen beantragt. Auf diese Flächen wird im Folgenden näher eingegangen:

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG B BÖHLING (2003):
Abgrabung ´Vahnum` - FFH-Verträglichkeitsstudie

Anlass:

Die Firma Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser, Wesel, plant in Rees eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung zur oberirdischen Gewinnung von Sand und Kies um ca. 21,1 ha auf Flächen westlich der Bislicher Ley. Im Süden grenzt das geplante Vorhaben an das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (BÖHLING 2003).

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Durch das geplante Vorhaben sind Auswirkungen auf die Lebensräume von wertgebenden Vogelarten gemeinschaftlichen Interesses im Vogelschutzgebiet möglich. Diese sind jedoch für keine der betroffenen Vogelarten als erheblich zu werten.

Der günstige Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Populationen wertgebender Vogelarten wird durch das geplante Vorhaben letzten Endes nicht verschlechtert. Das Entwicklungspotenzial des Gebietes bleibt erhalten (BÖHLING 2003).

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2005 a):

Abgrabung Bergerfurth 5. Erweiterung - FFH - Verträglichkeitsuntersuchung

Anlass:

Die Rheinkies-Baggerei Wesel, Dr. Wolfgang Boettger GmbH & Co. KG, beantragt die Abgrabung Bergerfurth, 5. Erweiterung. Diese ca. 17 ha große Fläche liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Sie grenzt jedoch unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" an.

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Durch die geplante Abgrabung sind keine Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL und auch keine Arten des Anhangs II der FFH-RL betroffen. Für Arten des Anhangs I der VS-RL sind keine bzw. lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen bei einer Realisierung des Projektes zu erwarten. Ähnliches gilt auch für verschiedene Arten gemäß Artikel 4 (2) der VS-RL. Eine Ausnahme stellen die aktischen Wildgänse dar, für die erhebliche Beeinträchtigungen zunächst nicht ausgeschlossen werden können.

Mit einer Einbeziehung der 5. Erweiterung der Abgrabung Bergerfurth in das Gesamtkonzept „Bislich-Bergen" (BIOLOGISCHE STATION DES KREISES WESEL E.V., 1999) und insbesondere mit der vorzeitigen Durchführung externer Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen im Bereich des NSG „Bislicher Meer" können potenzielle Beeinträchtigungen entscheidend gemindert werden, so dass insgesamt auch in diesem Punkt lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen verbleiben.

Angesichts der ökologisch optimierten Gesamtplanung werden die Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" nicht oder allenfalls unerheblich beeinträchtigt. Da auch keine negativen Synergieeffekte mit weiteren Vorhaben und Projekten im Raum zu erwarten sind, steht die Gesamtplanung zur 5. Erweiterung der Abgrabung Bergerfurth in Einklang mit den Maßgaben und Zielsetzungen der Vogelschutz-Richtlinie.

2.5. BSAB Bislich – Nord, BSAB Jöckern

OEKOPLAN INGENIEURE AG, Zürich und Rees (2002 a):

Projekt „Gesamtkonzept für den Bereich Visselbruch-Jöckern" – FFH-Verträglichkeitsstudie

Anlass:

Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde für die Abgrabungen Visselbruch (Menting & Bresser) und Visselbruch-Jöckern (Suhrborg & Co. GmbH) erstellt. Beide Abgrabungen sind derzeit in Betrieb[3].

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Durch das geplante Vorhaben werden „wertgebende" Arten beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen können jedoch nach eingehender Prüfung und auch bei Hinzuziehung geeigneter Maßnahmen insgesamt als unerheblich eingestuft werden. Für alle genannten Arten bestehen Ausweichhabitate im umgebenden Raum.

Auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" werden durch die Flächeninanspruchnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Verlust landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen wird durch die Extensivierung nahegelegener Grünlandstandorte und der Anlage von Kleingewässern im Nordosten der Abgrabung größtenteils kompensiert. Zudem trägt dieser nördöstliche Teil des Untersuchungsgebietes nach erfolgter Renaturierung und Rekulti-

[3] Die Flächen der Firma Suhrborg & Co. GmbH sind in der Anlage 2 (Blatt 2) zur 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (...) noch als beantragte Abgrabungsflächen gekennzeichnet. Dieses entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand.

vierung zur Biotopvernetzung bei, wodurch der künftige Abgrabungssee mit dem bestehenden NSG „Bislicher Meer“ verbunden wird.

Nach dem Abschluss der Rekultivierung werden nach gutachterlicher Einschätzung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen bleiben. Vielmehr wird der Untersuchungsraum nach der vorgeschlagenen Gestaltung mittelfristig eine ökologische Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand erfahren. Dabei wird die Gestaltung durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, die Mehrung der Habitatvielfalt und die naturnahe Gestaltung des neuen Gewässers zu einer Stärkung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das betroffene Vogelschutzgebiet sowie auch des bestehenden Naturschutzgebietes beitragen können.

2.6. BSAB Diersfordter Waldsee

Situation:

Der BSAB Diersfordter Waldsee umfasst Abgrabungen, die bereits in Betrieb sind (= Teilflächen 2 und 3 in der Anlage 2 (Blatt 2) zur 32. Änderung des GEP). Es handelt sich um folgende Abgrabungen: in der Teilfläche 2: Brüggenhof, Brüggenhof – 1. Erweiterung, Brüggenhof – 2. Erweiterung, Brüggenhof – 3. Erweiterung; und in der Teilfläche 3: Schloß Diersfordt, Schloß Diersfordt – 1. Erweiterung, Diersfordter Waldsee, Diersfordter Waldsee – Zusatzgelände I (vgl. Kap. Stand der Genehmigungsverfahren).

FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurden zur Zeit der Antragstellung nicht durchgeführt.

Für die Teilflächen 1, 4, und 5 (s. Anlage 2 (Blatt 2) zur 32. Änderung des GEP 99) wird eine Auskiesung beantragt. Auf diese Bereiche wird im Folgenden näher eingegangen:

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2006 b):

FFH - Verträglichkeitsstudie zur regionalplanerischen Bewertung der Abgrabung Diersfordt - Erweiterung Histenbruch (Entwurf)

Anlass:

Die Firma Suhrborg & Co. GmbH, Wesel, plant im Bereich Histenbruch eine Erweiterung der laufenden Kies- und Sandabgrabung Diersfordt durchzuführen. Das ca. 94,6 ha große Gebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Wesel-Bislich im Schüttwicker Bruch im Bereich der ehemaligen Rheinaue und liegt nahezu vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Die FFH - Verträglichkeitsstudie zur Abgrabung Diersfordt - Erweiterung Histenbruch, die im Entwurf vorliegt, berücksichtigt bereits das aktuelle Gutachten der LÖBF und den entwicklungsorientierten Bewertungsansatz:

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL und auch Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL sind im Untersuchungsraum nicht belegt bzw. anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.

Potenzielle Beeinträchtigungen für verschiedene Vogelarten des Anhang I und des Artikel 4 (2) der VS-RL sind nicht gegeben oder können insgesamt als unerheblich eingestuft werden.

Lediglich für die arktischen Bläss- und Saatgänse können erhebliche Beeinträchtigungen bei einer Durchführung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigungen können jedoch mit der Durchführung von Vorabmaßnahmen und mit einer Gesamtbetrachtung des Landschaftsraumes sowie der Entwicklung und Ausweisung geeigneter Gänseäsungsflächen ausgeglichen werden.

Ein qualitativer Vergleich der Status-Quo-Prognose für den Bereich Histenbruch / Schüttwick mit dem nach Rekultivierung der Antragsfläche vorgesehenen Soll-Zustand zeigt, dass bei einer Belas-

sung des heutigen Zustandes praktisch keine auentypischen Entwicklungsperspektiven im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten sind. Vielmehr werden sich die formulierten Entwicklungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit einer Fortführung der heutigen Nutzungsstruktur im Untersuchungsraum in keiner Weise aufrecht erhalten lassen.

Dagegen kann der vorgesehene Soll-Zustand eine naturnahe Entwicklung mit der Schaffung vielfältiger auentypische Habitatstrukturen initiieren, wobei insbesondere der ausgedehnte Biotopschutzbereich in Norden der Antragsfläche hervorzuheben ist. Neben der Schaffung von FFH-Lebensräumen (z. B. feuchte Hochstaudenfluren, Auenwaldbestände) werden geeignete Habitatstrukturen für verschiedene Arten der Vogelschutz-Richtlinie geschaffen, so dass die vorgesehene Rekultivierung der 3. Erweiterung der Abgrabung Diersfordt „Bereich Histenbruch“ in Einklang mit den Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ steht.

2.7. BSAB Marwick

Anlass:

Die 24 ha große Abgrabung Marwick-Postdeich ist noch nicht beantragt, so dass bisher auch noch keine FFH-Verträglichkeituntersuchung durchgeführt wurde. Daher wird im Folgenden eine Einschätzung der Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebiets vorgenommen.

Lage:

Der BSAB befindet sich im Rheinvorland südlich der Ortschaft Wesel-Bislich. Der südliche Bereich liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“.

Beschreibung des Gebietes:

Der Bereich Marwick-Postdeich wird von Grünländern geprägt, die von Gehölzen durchsetzt sind.

Bedeutung des Gebietes im Sinne von NATURA 2000:

Die Fläche hat eine bedeutende Funktion für arktische Gänse (Bläss- und Saatgans, Art. 4 (2) der VS-RL).

Eine Brutvogelkartierung wurde nicht durchgeführt. Für Wiesenbrüter dürfte das Gebiet aufgrund der räumlichen Enge und der Nähe zum Banndeich, vom dem Störwirkungen durch Radfahrer und Fußgänger ausgehen, von geringerer Bedeutung sein. Lediglich vor dem Sommerdeich (d. h. innerhalb des Vogelschutzgebietes) sind Rastplätze einiger Wiesenvögel zu erwarten (z. B. Kiebitz, Art. 4 (2) VS-RL).

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Durch die Flächeninanspruchnahme können bei einer isolierten Betrachtung des Abgrabungsbereiches erhebliche Auswirkungen auf die arktischen Wildgänse nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Bereitstellung von Kohärenzflächen, wie von der LÖBF gefordert (s. u.) und einer Gesamtbetrachtung des Raumes verbleiben jedoch nur unerhebliche Beeinträchtigungen für die überwinternden Bläss- und Saatgänse.

2.8. BSAB Mehrum

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2005 b):
Abgrabung Mehrum 2. Erweiterung - FFH – Verträglichkeitsuntersuchung

Anlass:

Die Firma Hülskens GmbH & Co. KG beantragt, die bestehende Abgrabung (Mehrum, 2. Erweiterung, 1. Teil) nach Norden hin auf einer Fläche von 34,2 ha zu erweitern (Mehrum,

2. Erweiterung, 2. Teil). Die 2. Erweiterung der Abgrabung Mehrum ist ein Teilbereich des ausgedehntes Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein".

Beeinträchtigungen der Schutz- / Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Von der geplanten 2. Erweiterung der Abgrabung Mehrum sind keine Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL und ebenfalls keine Arten gemäß Anhang II der FFH-RL betroffen. Die im Rheinbogen Mehrum vorhandenen Lebensräume und Arten gemäß Anhang I und II der FFH-RL werden durch die naturnahe Rekultivierung ausgeweitet bzw. gefördert.

Die vorkommenden Vogelarten gemäß Anhang I sowie Artikel 4 (2) der VS-RL werden durch das Vorhaben überwiegend nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt und werden teilweise ebenfalls eine Optimierung ihrer Habitatstrukturen erfahren.

Potenzielle Beeinträchtigungen für den Wachtelkönig und die arktischen Gänse können durch die naturnahe Gestaltung, den Erhalt und die Optimierung ausgedehnter Grünlandflächen und bei einer Gesamtbetrachtung des Landschaftsraumes ebenfalls als unerheblich eingestuft werden. Für verschiedene Arten (z. B. die Rohrweihe) wird die vorgesehene Gestaltung eine deutliche Optimierung ihres (Teil-) Lebensraumes nach sich ziehen.

3. Konzept der LÖBF zur gesamthaften naturschutzfachlichen Bewertung im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein"

Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) hat eine „gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung" des Vogelschutzgebietes erarbeitet. Nach einer Auswertung verschiedener Datengrundlagen wurde eine Einteilung des Vogelschutzgebietes in drei Zonen mit unterschiedlich hoher Bedeutung im Sinne der Schutzziele vorgenommen[4]. Eine Übersicht über die Lage der BSAB innerhalb der von der LÖBF beschriebenen Flächen bieten die Karten im Anhang (Anlage 1).

a) Kernflächen mit sehr hoher Bedeutung im Sinne der Schutzziele = „TABUZONE" für weitere Beeinträchtigungen

Hierzu gehören die bestehenden Naturschutzgebiete, alle gemeldeten FFH-Gebiete sowie diejenigen Bereiche außerhalb dieser Schutzgebiete, in denen mindestens in einem Jahr (seit dem Winterhalbjahr 2001/02) auf mindestens 45 % der einzelnen Fluren mit Dauergrünland Gänseäsungsschäden gemeldet wurden. Diese Flächen stellen „Tabuzonen" dar, in denen Eingriffe in jedem Fall unterbleiben sollten und in denen es mit Bezug auf § 48c LG NW zu keinerlei Beeinträchtigung der Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiete, vor allem für nordische Wildgänse, kommen darf. 69 % des Vogelschutzgebietes werden als Tabuflächen bezeichnet.

„Tabuzonen" liegen innerhalb der nachfolgend genannten BSAB, wobei unterschiedlich große Teilbereiche betroffen sind:

- BSAB Reeser Welle
- BSAB Bislich - Vahnum
- BSAB Bislich - Nord, BSAB Jöckern
- BSAB Diersfordter Waldsee
- BSAB Mehrum

[4] „Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" – hier: gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung. Schreiben der LÖBF an das MUNLV vom 16.08.2005

In keinem dieser BSAB liegen FFH-Gebiete, allerdings enthalten sie Flächen mit > 45 % Fraßschäden auf Dauergrünland, was die Ursache für die jeweilige Zuordnung dieser Flächen zu den „Tabuzonen“ ist. Das einzige innerhalb der genannten BSAB vorhandene NSG befindet sich in Mehrum („NSG Rheinvorland und Kolk westlich Mehrum“), und zwar auf Flächen, die wieder verfüllt wurden, sowie im Süden der genehmigten 2. Erweiterung Mehrum, 1. Teil.

b) Flächen mit einer hohen Bedeutung im Sinne der Schutzziele

Es handelt sich hierbei um die Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes, die weder NSG noch FFH-Gebiet sind, in denen in den letzten Jahren aber auf mehr als 45 % der Fluren mit Ackernutzung Gänseäsungsschäden gemeldet wurden. 5 % des Vogelschutzgebietes sind dieser Kategorie zuzuordnen.

In den folgenden BSAB befinden sich Ackerflächen mit mehr als 45 % Gänsefraß:

- BSAB Reeser Welle
- BSAB Bislich - Vahnum
- BSAB Bislich - Nord, BSAB Jöckern
- BSAB Diersfordter Waldsee

c) Flächen mit einer bedeutenden Funktion im Sinne der Schutzziele

Hierbei handelt es sich um Flächen, die weniger als 45 % Fraßschäden verzeichnen und weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem FFH-Gebiet liegen. Diese Flächen nehmen 26 % des Vogelschutzgebietes ein.

Teilbereiche, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, finden sich in folgenden BSAB:

- BSAB Reeser Schanz
- BSAB Bislich – Vahnum
- BSAB Bislich - Nord, BSAB Jöckern
- BSAB Marwick
- BSAB Mehrum (im 1. Teil der 2. Erweiterung)
- BSAB Vahnum – Bergen (nur auf bereits genehmigten Flächen bzw. im Randbereich der Abgrabungsgewässer)

Auf der Grundlage dieser Einteilung des Vogelschutzgebietes hat die LÖBF überprüft, welche Flächen im VSG – außerhalb der „Tabuzone“ – unter welchen Bedingungen ggf. für Abgrabungen zur Verfügung stehen könnten:

Geplante Abgrabungen auf Ackerflächen mit mehr als 45 % Fraßschäden **(Bereich b)** sind einer besonderen Einzelfallprüfung zu unterziehen. In dem Umfang, in dem Gänseäsungsflächen verloren gehen, sollen funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Verhältnis 1 : 1 in das Vogelschutzgebiet einbezogen werden. Diese Kompensationsflächen sollen vor Beginn der Abgrabungen als Ersatz-Nahrungsbereiche für Wildgänse zur Verfügung stehen.

Bei Abgrabungen auf Flächen mit einer bedeutenden Funktion für nordische Gänse **(Bereich c)** sind die geringsten Beeinträchtigungen der überwinternden nordischen Gänse zu erwarten, sofern diese Flächen vor Beginn der Abgrabungen durch entsprechende Flächen außerhalb des

VSG im Verhältnis 1 : 1 kompensiert werden. Dieses soll durch den Einbezug von Acker- bzw. Grünlandflächen in das VSG geschehen. Bei Gesamtflächen unter 100 ha Größe wird gefordert, dass diese Bereiche unmittelbar an die bestehende VSG-Grenze angrenzen. Als Kompensationsflächen sollten primär Bereiche außerhalb des VSG gewählt werden, die regelmäßig von nordischen Gänsen zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden und für die in den letzten Jahren oftmals mehr als 45 % Fraßschäden gemeldet wurden. Für Gebiete, die größer als 100 ha sind, sind auch Kompensationsbereiche in einer bestimmten Entfernung zum VSG denkbar. Dieser „Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen“ wird von der LÖBF (ebenso wie die übrigen o. g. Bereiche) kartographisch dargestellt.

Darüber hinaus muss bei möglichen Abgrabungen im VSG sicher gestellt werden, dass die Rekultivierung im Sinne des Natur- und Artenschutzes erfolgt.

4. Entwicklungsorientierte Bewertung der Kiesabbauplanung

Übergeordnetes Ziel des entwicklungsorientierten Bewertungsansatzes bei FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen ist es, potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten eines Gebietes in die Betrachtung einzubeziehen. So sollen die Chancen, die sich durch landschaftspflegerische Maßnahmen für den Naturschutz einerseits und für die Durchführung von Projekten andererseits ergeben, vermehrt Beachtung finden. Konkret heißt dies, dass FFH-Verträglichkeitsstudien differenzierter, nämlich unter Beachtung des Entwicklungspotenzials einer Landschaft, durchgeführt werden sollten.

Dabei wird im Gegensatz zum Konzept der LÖBF bei im VSG geplanten Abgrabungen nicht pauschal von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Vielmehr werden neben den nordischen Gänsen auch andere Arten gemeinschaftlichen Interesses (d. h. Vogelarten nach Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL) sowie FFH-Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL betrachtet.

Finden die erwähnten Arten und Biotope im Anschluss an die Abgrabungsarbeiten verbesserte Existenzbedingungen vor, so ist dieses als positive Entwicklung anzusehen und zu beurteilen. Durch den Einbezug der übrigen „Schutzgüter“ und eine Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials werden die von der LÖBF auf der Grundlage des Gänseschutzes beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen modifiziert, so dass u. U. nur noch eine **geringe Erheblichkeit von Beeinträchtigungen** festzustellen ist.

Durch Auskiesungen findet ein Wechsel der Artenzusammensetzung statt, der jedoch nicht nur negativ gesehen werden darf. Sogar im Betrieb befindliche Abgrabungsgewässer werden von Vogelarten nach Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie genutzt. Beispielsweise wurden im Winter 2004 / 2005 in einem Abgrabungsgewässer im Bereich Vahnum – Bergen folgende „wertgebende“ Arten während einer ornithologischen Bestandserfassung beobachtet: Zwergsäger (*Mergus albellus*) (Anhang I) und als Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Tafelente (*Aythya ferina*) und Gänsesäger (*Mergus merganser*). Auch Saat- und Blässgänse (*Anser fabalis, A. albifrons*) hielten sich im Randbereich der Abgrabung und auf der Wasserfläche (zur Trinkwasseraufnahme) auf.

Wenn in Betrieb befindliche Abgrabungen schon zahlreichen „wertgebenden“ Arten geeignete Habitatbedingungen zur Verfügung stellen, so ist der ökologische Wert von rekultivierten Abgrabungsgewässern noch einmal ungleich größer, sofern die Rekultivierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes erfolgt. Dabei werden nicht nur Vogelarten gefördert, sondern auch Arten nach Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie, wie die Biber-Population am Diersfordter Waldsee verdeutlicht.

Im Folgenden wird für die von der 32. GEP-Änderung betroffenen BSAB untersucht, welche Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch landschaftspflegerische Maßnahmen initiiert

werden können und welche „wertgebenden“ Arten im Sinne der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie dadurch gefördert werden könnten.

4.1. BSAB Reeser Welle

Die geplante Verlegung des Yachthafens aus dem Nachbargewässer „Reeserward“ in das geplante Abgrabungsgewässer „Reeser Welle“ bringt es mit sich, dass nach Beendigung der Abbautätigkeiten im Bereich Reeser Welle die Rekultivierung nicht 100 %ig im Sinne des Biotop- und Artenschutzes erfolgen kann.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Planungen ist darin zu sehen, dass sich dadurch die Möglichkeit bietet, den gesamten Bereich des Baggersees „Reeserward“ ruhig zu stellen, die Flächen ausschließlich dem Naturschutz vorzubehalten und vollständig in das angrenzende NSG „Grietherort-Reeserward-Mahnenburg“ einzubeziehen (BÖHLING 2002 b).

Was die Rekultivierung des geplanten Abgrabungsgewässers „Reeser Welle“ betrifft, so sind trotz der angestrebten touristischen Nutzung auch Aspekte zu nennen, die der Lage des Gebietes innerhalb des VSG gerecht werden. Hierzu gehört vor allem die Ausgestaltung von Ufer- und Böschungsbereichen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Bedingungen der angrenzenden Rheinaue. Im Einzelnen sind dies:

- die Anlage ausgedehnter Flachwasserzonen, in denen sich in einigen Bereichen Röhrichte etablieren werden;
- die Ausgestaltung von Sand- / Schlammbänken und Kiesinseln, die der natürlichen Sukzession überlassen werden;
- die Ausgestaltung von Mulden in den Uferzonen. Diese werden nur zeitweise (nach Hochwasserereignissen) Wasser führen;
- die Anlage von Sukzessionsflächen mit ausgeprägtem Mikrorelief und teilweise nährstoffarmen Bedingungen (BÖHLING 2002 b).

In den Sukzessionsflächen werden sich in einigen Bereichen auch **feuchte Hochstaudenfluren** bilden (FFH-LRT 6430), welche u. a. von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Bekassinen (*Gallinago gallinago*) (beides Arten nach Artikel 4 (2) der VS-RL) während des Durchzuges genutzt werden. Wertgebende Brutvogelarten dürften dagegen wegen der zu erwartenden Störungen durch den Yachthafenbetrieb im Frühling und Sommer kaum zu erwarten sein.

Im Winter – wenn vom Yachthafenbetrieb keine Störwirkungen mehr ausgehen werden - werden sich zahlreiche Gastvögel auf der **Wasserfläche** aufhalten (z. B. als Arten nach Artikel 4 (2): Tafelenten (*Aythya ferina*), Krickenten (*Anas crecca*), Löffelenten (*Anas clypeata*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), evtl. auch Zwergsäger (*Mergus albellus*, Anhang I der VS-RL). Während des Durchzuges sind an den **wechselfeuchten Uferbereichen** rastende Limikolen, wie z. B: Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (beides Arten nach Artikel 4 (2) der VS-RL) zu erwarten.

Aufgrund der bestehen bleibenden **Rheinanbindung** können auch Fische die ruhigeren Zonen des Baggersees aufsuchen – was insbesondere bei Hochwasserereignissen von Bedeutung ist. Auch die Jungfische rheophiler (= strömungsliebender) Arten sind auf strömungsarme Bedingungen angewiesen. Hierzu gehören beispielsweise die im Rhein vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Groppe (*Cottus gobio*).

Rheinangebundene Abgrabungsseen werden in gewissem Umfang als Ersatzlebensräume von Bewohnern der natürlichen Altgewässer genutzt (LÖBF 2005).

4.2. BSAB Reeser Schanz

Nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit soll das Gebiet (außerhalb der Flutmulde) wieder verfüllt werden. Es ist die Wiederherstellung von Nassgrünland und die Neuanlage von Gehölzen geplant (LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR 2002).

Die Grünländer können daher zukünftig wieder von arktischen Gänsen als Äsungsflächen genutzt werden. Die neu entstehenden Heckenstrukturen werden Arten der halb offenen Kulturlandschaft Nistmöglichkeiten bieten.

Aus der Herstellung von Grünland im Überschwemmungsbereich des Rheins resultiert ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial.

4.3. BSAB Bislich - Vahnum

Für diesen BSAB muss formal die derzeitige Nachfolgenutzung berücksichtigt werden. Das heißt, es wird im Rekultivierungszustand von einer verfüllten Fläche ausgegangen, die nicht bebaut ist. Die Kennzeichnung als Kraftwerksstandort gemäß GEP (Regionalplan) ist als eine Angebotsplanung zu verstehen. Dadurch, dass keine konkreten Planungen bezüglich eines Kraftwerkes an diesem Standort vorhanden sind, muss von der aktuellen Situation , nämlich einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung, ausgegangen werden.

Die Tatsache, dass im Rahmen der 21. Änderung des Regionalplans eine Änderung der Nachfolgenutzung in Oberflächengewässer angestrebt wird, unterstreicht, dass zukünftig kein Kraftwerk an diesem Standort zu erwarten ist. Diese 21. Änderung des Regionalplans ist derzeit nicht rechtskräftig, so dass dieser Aspekt im Folgenden auch nicht betrachtet wird.

Bei einer Wiederverfüllung der geplanten Abgrabung und einer anschließenden landwirtschaftlichen Nutzung bietet sich kaum die Möglichkeit einer Initiierung auentypischer Strukturen – es sei denn, es findet eine extensive Grünlandnutzung auf einem zuvor kleinflächig modellierten Gelände statt. Unter diesen Bedingungen wären evtl. Wiesenbrüter (z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)) als Brutvögel, die gemäß Artikel 4 (2) der VS-RL geschützt sind, zu erwarten.

Bei einer späteren ackerbaulichen Nutzung, die der heutigen Nutzung ähnelt, sind im Winter arktische Gänse (v. a. Bläss- und Saatgänse (*Anser albifrons, A. fabalis*), beide Arten nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützt) zu erwarten. Im Frühling und Sommer dürften die landwirtschaftlich genutzten Flächen dagegen nur wenigen „wertgebenden" Arten geeignete Habitatbedingungen zur Verfügung stellen. An dieser Stelle sei der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) genannt, der sich auch derzeit im betrachteten Raum aufhält, dessen Brutversuche auf intensiven Äckern allerdings i. d. R. nicht erfolgreich sind.

Wie sich die rekultivierten Flächen entwickeln werden und ob diese Entwicklung im Sinne der Zielvorstellungen des VSG erfolgt, hängt also sehr stark von der Art und der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ab und von evtl. weiteren gestalterischen Maßnahmen (z. B. Anlage von Blänken), so dass das Entwicklungspotenzial für diesen Bereich an dieser Stelle nicht vorhergesagt werden kann.

4.4. BSAB Vahnum – Bergen

<u>Abgrabung Vahnum</u>

Das Leitziel der Ausgestaltung der Abgrabung ist die „langfristige Förderung des biotischen Potentials durch gezielte Entwicklung der Abgrabungsfläche nach Belangen des Arten- und Biotopschutzes, speziell mit Ausrichtung auf die Entwicklung von Feuchtlebensräumen für heimische Pflanzen- und Tierarten unter Einbezug der natürlichen Sukzession (BÖHLING 2002 c). Dabei ist die Rekultivierung der Abgrabung so geplant, dass sie unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Abbauphase eingeleitet werden kann.

Konkret sind ausgedehnte **Flachwasserzonen mit Initialpflanzungen von Röhricht** geplant. Hier könnte sich beispielsweise der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) ansiedeln, eine nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützte Art, die eng an Röhrichtbestände mit Schilf (*Phragmites australis*) gebunden ist und in der Kulturlandschaft auch an renaturierten Abgrabungsgewässern vorkommt (www.loebf.nrw.de).

Auch zahlreiche Wasservögel werden in den seichten Wasserzonen geeignete Nahrungsbedingungen und evtl. auch Brutplätze vorfinden. Im Winterhalbjahr wird der Baggersee – wie bereits die Abgrabungsgewässer in der Umgebung (vgl. SUDMANN 1998) – von rastenden Gastvögeln aufgesucht werden, z. B. Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*) (beide Artikel 4 (2) VS-RL) und Zwergsäger (*Mergus albellus*) (Anhang I VS-RL). Baggerseen gehören auch zu den bevorzugten Überwinterungsgebieten der Krickente (*Anas crecca*), einer Art nach Artikel 4 (2) der VS-RL (www.loebf.nrw.de).

Die Anlage von Sukzessionsflächen entlang der Abgrabungsböschungen ermöglicht die Etablierung feuchter Hochstaudenfluren (FFH-LRT 6430). Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) (beides Arten nach Artikel 4 (2)) halten sich am Unteren Niederrhein während des Durchzuges in feuchten Hochstauden auf.

In der **Wechselwasserzone** werden **schlammige Uferbereiche** entstehen. Diese werden während des Durchzuges von Arten genutzt werden, die auch im LRT 3270 anzutreffen sind, wie z. B. vom Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*, Anhang I der VS-RL) oder von Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Dunklem Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) (alle nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützt).

Als Flugjäger sind Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) in dem betrachteten Gebiet zu erwarten (vgl. SUDMANN 1998).

Noch wird die außerhalb des VSG gelegene Antragsfläche überwiegend ackerbaulich genutzt; sie weist also ein geringes Biotoppotential auf. Da es vorauszusehen ist, dass sich in dem rekultivierten Baggersee wertgebende Arten einfinden werden, ist eine zukünftige Vergrößerung des Vogelschutzgebietes in diesen Bereich hinein durchaus möglich.

<u>Abgrabung Bergerfurth 5. Erweiterung</u>

Das landschaftspflegerische Gestaltungskonzept (OEKOPLAN 2002 b) sieht neben umfangreichen externen Maßnahmen im Bereich des „NSG Bislicher Meer“ u. a. folgende Maßnahmen im Abgrabungsbereich vor:

Anlage einer Flachwasserzone, Initiierung von Weiden- / Erlengebüschen, Initiierung von Ufer-Hochstaudenfluren und Röhrichtzonen.

In dichten **Weiden -/ Erlengebüschen**, so auch möglicherweise in den zukünftig rekultivierten Uferbereichen, findet die Nachtigall (Artikel 4 (2) VS-RL) ein geeignetes Bruthabitat vor.

Feuchte Hochstaudenfluren (z. B. die *Convolvulus sepium-Epilobium hirsutum*-Gesellschaft) stellen Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL dar. Auch Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der VS-RL sind in ihnen zu erwarten (s. o.).

Die **flachen Uferbereiche** werden geeignete Habitatbedingungen beispielsweise für Knäk-, Krick- und Schnatterenten (Arten nach Artikel 4 (2) der VS-RL) aufweisen.

Für Arten, die zum aktuellen Zeitpunkt die umgebenden Flächen besiedeln (v. a. an Wasser gebundene Arten in Baggerseen, in Uferbereichen an der Bislicher Ley) wird sich der Aktionsradius durch die Erweiterung der Auskiesung mit anschließender naturnaher Rekultivierung erweitert. An dieser Stelle sind Zwergsäger (*Mergus albellus*) und Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (beide An-

hang I der VS-RL) sowie die nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützten Arten Tafelente (*Aythya ferina*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) zu nennen.

4.5. BSAB Bislich – Nord, BSAB Jöckern

Das Gesamtkonzept Visselbruch-Jöckern (OEKOPLAN 2003 b) sieht eine Rekultivierung des Abgrabungsgewässers im Sinne des Arten- und Biotopschutzes vor. Die Ufer sollen als reich strukturierte Flachufer gestaltet werden und zum großen Teil der natürlichen Sukzession überlassen werden. Hier werden sich **feuchte Hochstaudenfluren** (Code 6430) und in einigen Bereichen auch Röhrichte etablieren. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Bekassinen (*Gallinago gallinago*) sind Arten nach Artikel 4 (2) der VS-RL, die zeitweise (während der Zugzeit) in feuchten Hochstaudenfluren zu erwarten sind.

Die **wechselfeuchte Uferbereiche** mit ihren schlammigen Ablagerungen werden von Limikolen (vor allem während des Durchzuges) aufgesucht werden. Hierzu gehören u. a.. der Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Anhang I der VS-RL) und der Grünschenkel (*Tringa nebularia*, Art nach Artikel 4 (2) der VS-RL).

Einige Uferbereiche werden von **Weiden- und Erlengehölzen** geprägt werden. In dichten Gehölzen der Weichholzaue ist beispielsweise die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützt) zu erwarten.

Auf den **Wasserflächen** werden sich zahlreiche Wasservögel einfinden. Exemplarisch sei die Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) (Anhang I der VS-RL genannt), die auch die Baggerseen in der Umgebung zur Nahrungssuche nutzt. Weitere Beispiele sind Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Gänsesäger (*Mergus merganser*) (Arten nach Artikel 4 (2) und Zwergsäger (*Mergus albellus*) (Anhang I).

4.6. BSAB Diersfordter Waldsee

Im Zuge der Rekultivierung der Erweiterung Diersfordt „Bereich Histenbruch“ werden verschiedene Lebensräume gemäß FFH-Richtlinie, welche ebenfalls im Standard-Datenbogen der LÖBF für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ aufgeführt sind, initiiert:

Vor allem im Bereich der Biotopschutzfläche im Norden der Abgrabungserweiterung sind verschiedene FFH-Lebensraumtypen zu erwarten. So werden sich in den Randbereichen des gesamten Gewässers und dabei konzentriert innerhalb des Biotopschutzbereiches **feuchte Hochstaudenfluren** (Code 6430) einstellen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Schaffung und Entwicklung von **Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwäldern** (Code 91E0), welche als prioritärer Lebensraum ausgewiesen sind und am Niederrhein nur noch reliktär erhalten sind. In den höher gelegenen Randbereichen sind auch Übergänge zu **Hartholzauenwäldern** (Code 91F0) zu erwarten.

Auf den durchgehend höher gelegenen Abstandflächen sind abschnittsweise ebenfalls Anpflanzungen mit Gehölzen der Hartholzaue vorgesehen, welche vor allem im Norden des Abgrabungsbereiches eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits genannten auentypischen Gehölzstrukturen leisten können.

Im Randbereich des gesamten Gewässers und auch hier vor allem innerhalb der Biotopschutzfläche im Norden werden sich Anlehnungen an weitere Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie ergeben. Zu nennen sind **natürliche eutrophe Seen und Altarme** (Code 3150) und **Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation** (Code 3270).

Die genannten Lebensraumtypen können sich aufgrund der Lage in der Binnenaue (z. B. fehlende Dynamik) naturgemäß nicht in ihrer naturraumtypischen Ausprägung entwickeln, können aber dennoch wertvolle (Ersatz-) Lebensräume und Habitatstrukturen für verschiedene auentypische Vogel-

arten bieten. Insofern muss auch hier die hohe Bedeutung für auentypische Fauna-Arten und die besondere Bedeutung im Biotopverbund herausgestellt werden.

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*), eine Art des Anhang II der FFH-RL, wird von der angestrebten Rekultivierung ebenfalls profitieren. Insbesondere im ausgedehnten Biotopschutzbereich im Norden des entstehenden Gewässers werden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Art einstellen, wobei sich die räumliche Nähe zum geplanten Biotopschutzkorridor entlang der Terrassenkante zusätzlich positiv für den Kammmolch auswirken dürfte.

Auch die im Diersfordter Waldsee ansässige Biber-Population (*Castor fiber*, Anhang II FFH-RL) wird durch eine naturnahe Gestaltung der Erweiterung Histenbruch ihren Lebensraum erweitern können.

Im Folgenden sind verschiedene Arten des Anhang I und des Artikels 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, welche von der Entstehung des Gewässers und dabei insbesondere von der Anlage der Biotopschutzflächen profitieren werden.

Dabei handelt es sich naturgemäß um verschiedene Arten der wechselfeuchten Uferzonen und Flachwasserbereiche mit Röhrichtzonen und feuchten Hochstaudenfluren, welche heute im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden und in besonderem Maße von der Gestaltung profitieren werden. Hinzu kommen verschiedene weitere Arten, welche künftig die offenen Wasserflächen zu Rast- und Nahrungszwecken nutzen können.

Von der **Anlage von flachen, buchtenreichen Ufern mit Vorschüttungen und Inseln** werden beispielsweise folgende Arten nach Anhang I der VS-RL profitieren: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*). Je nach der Entwicklung des Biotopschutzbereiches besteht eventuell die Möglichkeit, dass sich in offenen und ungestörten Bereichen auch die Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) als Brutvogel einfindet.

Hinzu kommen **verschiedene Arten des Artikel 4 (2) der VS-RL,** welche von der angestrebten Rekultivierung profitieren werden: z. B. Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

Auentypische Gehölzstrukturen (zumeist Weiden) werden – eng verzahnt mit den wechselfeuchten Uferbereichen - an verschiedenen Stellen und massiert im Biotopschutzbereich im Norden des Abgrabungsgewässers entstehen. Als potenzieller Brutvögel des Artikel 4 (2) VS-RL ist z. B. die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) zu erwarten.

In den **offenen Wasserflächen** bestehen gute Möglichkeiten, durch die Anlage von Brutflößen die Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*) und auch die Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) als Brutvögel anzusiedeln. Beide genannten Arten des Anhang I der VS-RL sind heute durch entsprechende Naturschutzmaßnahmen in verschiedenen Altrheinen (z. B. Bienener Altrhein) und Abgrabungsgewässern (z. B. Diersfordter Waldsee, Lohrwardtsee) wieder heimisch geworden.

Zahlreiche weitere Arten des Anhangs I und des Artikel 4 (2) der VS-RL werden die entstehende Wasserfläche zu Rast- und Nahrungszwecken nutzen. Zu nennen sind Zwerg- und Gänsesäger (*Mergus albellus* bzw. *Mergus merganser*), die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und weitere, teilweise stark gefährdete Wasservögel wie z. B. Knäk- und Krickente (*Anas querquedula* / *Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*) sowie Spieß- und Schnatterente (*Anas acuta* / *Anas strepera*) (OEKOPLAN 2006 b).

4.7. BSAB Marwick

Innerhalb des BSAB Marwick ist bislang keine Auskiesung geplant, so dass auch noch keine FFH-Verträglichkeitsstudie vorliegt.

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Bezirksregierung Düsseldorf, 2000) ist das Untersuchungsgebiet als Freiraum, Agrarbereich und als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Darüber hinaus ist das gesamte Gebiet ein Teilbereich eines regionalen Grünzuges.

Auf den wieder verfüllten landwirtschaftlich genutzten Flächen werden geeignete Äsungsflächen für arktische Gänse zur Verfügung gestellt. Auch Limikolen (z. B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*), beides Arten nach Artikel 4 (2) der VS-RL), und Wiesensingvögel (z. B. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Artikel 4 (2) finden auf Grünländern geeignete Nahrungsbedingungen vor.

Das Entwicklungspotenzial im Überflutungsbereich des Rheins ist sehr hoch.

4.8. BSAB Mehrum

Das Entwicklungskonzept zur naturräumlichen Wiederherstellung der „2. Erweiterung der Abgrabung Mehrum“ sieht als zentralen Bestandteil der Rekultivierung die Schaffung einer lang gestreckten auentypischen Gewässerstruktur vor, welche temporär an den Rhein angebunden ist. Diese kann dazu beitragen, den allgemeinen Rückgang und Verlust von auentypischen Feuchtstrukturen zu mindern. Insbesondere im Randbereich des entstehenden Gewässers werden sich bereits mittelfristig nennenswerte Auwaldbestände entwickeln und etablieren können. Als besonders positiv ist die geplante beidseitige Rheinanbindung zu werten, werden doch auf diese Weise nicht nur Ruhezonen für Fische geschaffen, sondern auch störungsarme Bereiche für arktische Gänse und Wiesenbrüter. Da keine Erschließungswege geplant sind, kann die weitgehende Störungsarmut der Rheinvorlandflächen gesichert werden.

Derartige altarm-ähnliche Strukturen stellen in der heutigen intensiv und vielfältig genutzten Kulturlandschaft eindeutig Mangelbiotope dar und weisen besonders für die Fischfauna und das Makrozoobenthos eine hohe Bedeutung auf. Durch die Schaffung differenzierter Wasserflächen (u. a. mit Verlandungs-, Flach- und Tiefwasserzonen, vorgelagerten Inseln sowie verschieden stark geneigten Böschungen) kann eine Vielfalt an auentypischen Strukturen in direkter Verbindung mit dem Rhein realisiert werden.

Folgende Arten, die auch im Lebensraumtyp „**Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme**“ (Code 3150) vorkommen, sind in den entstehenden altarmähnlichen Gewässern zu erwarten: Nach Anhang I der VS-RL sind dies Zwergsäger (*Mergus albellus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Von Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL kommen folgende Arten aufgrund ihrer ökologischen Ansprüche und ihres Vorkommens in vergleichbaren Lebensräumen am Unteren Niederrhein als mögliche Besiedler in Frage: Tafelente (*Aythya ferina*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Pfeifente (*Anas penelope*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*).

Durch die geplante Rheinanbindung sind Fischarten nach Anhang II der FFH-RL zumindest zeitweilig zu erwarten: Hierzu gehören Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*). Es handelt sich um Arten, die auch in Altarmen des Unteren Niederrheins nachgewiesen wurden.

Im Bereich der altrheinartigen Gewässerstruktur sind verschiedene FFH-Lebensraumtypen zu erwarten, wobei insbesondere „**Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation**“ (Code 3270)

zu nennen sind. Dieser Lebensraumtyp wird am Unteren Niederrhein vor allem von Durchzüglern genutzt: Eine Anhang I der VS-RL ist der Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*).

Von Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VS-RL sind Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) zu nennen.

Die naturnah gestalteten Uferbereiche – mit einem Mosaik aus Sand- und Kiesfluren, Röhrichten und Staudenfluren sowie auentypischen Gehölzen – können ebenfalls zahlreichen Tierarten und -gruppen geeignete Habitate bieten. Zusammenhängende Ufergehölzstreifen mit Arten der Weichholzaue sind insbesondere zwischen dem Gewässer und dem Banndeich vorgesehen, so dass gleichzeitig eine Abschirmung der ökologisch sensiblen Bereiche gewährleistet ist. Diese Ufergehölze können sich zu „**Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwäldern“** (Code 91E0) entwickeln. In einigen höher gelegenen Randbereichen sind auch Übergänge zu **Hartholzauenwäldern** (Code 91F0) zu erwarten. Die Anhang I-Arten Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) nutzen derartige Gehölze ebenso wie die nach Artikel 4 (2) der VS-RL geschützten Arten Pirol (*Oriolus oriolus*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*).

In den Randbereichen des Gewässers können sich **feuchte Hochstaudenfluren** (Code 6430) entwickeln, wie sie in den älteren Rekultivierungsbereichen teilweise bereits vorhanden sind. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*) (beides Arten nach Artikel 4 (2)) halten sich am Unteren Niederrhein während des Durchzuges in feuchten Hochstauden auf (OEKOPLAN 2005 b).

5. Vergleichende Betrachtung der Ergebnisse und Diskussion

Alle ausgewerteten FFH-Verträglichkeitsstudien kommen zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Abgrabungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ zu erwarten sind.

Diese Ergebnisse werden von den Naturschutzverbänden oftmals kritisiert, wobei hauptsächlich mit dem Verlust von Gänseäsungsflächen argumentiert wird, welche bei fehlenden Wiederverfüllungen nicht wieder hergestellt werden könnten. Daher würden Abgrabungen im Vogelschutzgebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen „wertgebender“ Arten führen.

Diese Einschätzung liegt auch dem neuen Bewertungskonzept der LÖBF zugrunde, welches den Schutz der nordischen Gänse als Maßgabe nimmt. Anders als es von der LÖBF beschrieben wird, handelt es sich bei den Zonen a bis c nach gutachterlicher Ansicht jedoch nicht um solche mit einer mehr oder weniger hohen Bedeutung im Sinne der Schutzziele, sondern um solche mit einer mehr oder weniger hohen Bedeutung für nordische Gänse (sowie in der Zone 1 ganz allgemein um FFH-Gebiete und NSG). Für eine gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ist es jedoch nicht sinnvoll, ausschließlich Daten zu den überwinternden Wildgänsen und Projektberichte zu Gänsefraßschäden auszuwerten, da ein Großteil der Arten, die zur Qualität des Gebietes ebenfalls beitragen, unberücksichtigt bleibt. Schließlich besteht das VSG nicht nur aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von überwinternden Bläss-, Saat- und Weißwangengänsen genutzt werden. Da der Schutz der nordischen Gänse nach diesem Konzept absoluten Vorrang hat, wird allgemein von einer hohen Erheblichkeit geplanter Abgrabungen ausgegangen.

Aufgrund der isolierten Betrachtung von Äsungsflächen für nordische Gänse wird der Ansatz der LÖBF der für das Vogelschutzgebiet genannten Zielvorstellung (vgl. Kap. C.I.1) jedoch nur teilweise gerecht, hat er doch de facto die Etablierung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Folge, ohne die Vielfalt des Landschaftsraumes zu berücksichtigen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die seit Mitte der 1970er Jahre bestehende Brutkolonie der Flussseeschwalbe (Anhang I der VS-RL) im

Diersfordter Waldsee ausschlaggebend für den Einbezug großer Teile des Gebietes in die Kulisse des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ war. Selbst bei der Ausweisung des VSG hat man sich also nicht nur an Gänserastplätzen orientiert.

Des Weiteren ist anzumerken, dass bei der Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsstudien bisher lediglich ein „konservierender“ Ansatz verfolgt wird. Denn maßgeblich ist das aktuelle Vorhandensein von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-RL und von „wertgebenden“ Arten. Konservierend bedeutet, dass in einer Zeitschicht der Kulturlandschaftsentwicklung museal verharrt wird bzw. dass die „Residuen“ der bis heute abgelaufenen Geschichte erhalten und gepflegt werden sollen. Konservierung bedeutet aber Stagnation der landschaftlichen Entwicklung, was im Gegensatz zum Begriff der Kulturlandschaft und insbesondere zu dem einer dynamischen Auenlandschaft steht (vgl. KONOLD 1998). Der bei FFH-Vertraglichkeitsuntersuchungen anzuwendende „konservierende“ Ansatz stellt somit ein relativ starres Instrument dar und wird den eigentlichen Qualitäten eines Landschaftsraumes oftmals nur in unzureichender Weise gerecht.

In Zukunft sollten daher auch die Dynamik und das Entwicklungspotenzial einer Landschaft verstärkt berücksichtigt werden. Denn es stellt sich die Frage, warum man schützenswerte Lebensräume und Arten nicht auch fördern sollte. Wenn die entsprechenden Standortbedingungen gegeben sind – hierbei kann nachgeholfen werden - , ist es durchaus möglich, FFH-Lebensräume nicht nur zu erhalten und zu entwickeln, sondern auch neu anzulegen bzw. die Voraussetzungen für die Etablierung dieser Biotope (und ihrer charakteristischen Arten) zu schaffen. Wenn durch natürliche Prozesse Lebensräume andernorts neu entstehen, sollte es doch auch anerkannt sein, „Natur aus zweiter Hand“ zu schaffen, zumal Überschwemmungen in weiten Bereichen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ eine auentypische Ausprägung dieser Biotope fördern werden. Nach einer bestimmten Zeit, die für jeden FFH-Lebensraumtyp unterschiedlich ist, werden sich Struktur und Funktion dieser Lebensräume nicht mehr (oder nur unwesentlich) von den vorhandenen FFH-Lebensräumen unterscheiden.

Im Zuge der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsstudien sollte also nicht nur das aktuelle Vorkommen von NATURA 2000-Lebensräumen und Arten berücksichtigt werden, sondern auch das ökologische Potenzial der übrigen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (und in dessen Umgebung) gelegenen Flächen, welche derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Auf dieser Grundlage wurde das entwicklungsorientierte Bewertungskonzept entwickelt. Dort werden die Möglichkeiten, die sich projektbedingt für die Sicherung von „Natura 2000“ ergeben, bei der Bewertung berücksichtigt. So bleiben wertvolle Entwicklungspotenziale nicht ungenutzt, sondern werden sinnvoll in das Gesamtkonzept integriert.

Um allen Anforderungen an das Verfahren und das Ergebnis gerecht zu werden, wird für eine umfassende Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs ein kombiniertes Verfahren vorgeschlagen, das sowohl die Beurteilungen der LÖBF, als auch die des entwicklungsorientierten Bewertungsansatzes berücksichtigt.

Dafür ist jedoch eine gewisse Modifizierung des LÖBF-Konzeptes sinnvoll: So sollten Eingriffe nicht nur in der Zone b zugelassen, sondern auch in der Zone a nicht mehr vollständig ausgeschlossen werden. Bei Abgrabungen in den Bereichen a und b besteht also eine hohe Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, was auf den Verlust von Flächen mit einer (sehr) hohen Bedeutung für arktische Gänse zurückzuführen ist. Die sich daraus ergebenden Kompensationsflächen müssen vor Beginn der Abgrabung im Verhältnis 1 : 1 als Ersatz-Nahrungsbereiche für Wildgänse zur Verfügung stehen. Dabei sind zwei Alternativen denkbar: Entweder sollen Ackerflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes in Grünländer umgewandelt werden, oder es soll eine langfristige Sicherung von Grünlandflächen außerhalb des Vogelschutzgebietes erfolgen. Zu überlegen ist, ob diese Flächen in die Durchführung des im 6-jährigen Turnus stattfindenden Monitorings der „NATURA 2000“-

Gebiete einzubeziehen sind. Bei Abgrabungen, die in Bereichen mit weniger als 45 % Fraßschäden liegen, muss der Umfang der Kompensationsflächen entsprechend angepasst werden.

Es ist nicht zu leugnen, dass der Untere Niederrhein ein wichtiges Überwinterungsgebiet für Populationen der arktischen Gänse darstellt, und dass ihr Schutz langfristig gewährleistet sein muss. Daher ist es auch wichtig und richtig, dass Kompensationsflächen für Gänse zur Verfügung gestellt werden. Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein" bietet zahlreichen auentypischen Arten Überwinterungs-, Rast- und Brut- bzw. Nahrungsräume, die für den Zusammenhalt des „NATURA 2000"-Netzes ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Fazit:

Bei einer Verknüpfung des entwicklungsorientierten Bewertungskonzeptes mit dem (modifizierten) Bewertungskonzept der LÖBF werden die von der LÖBF postulierten erheblichen Beeinträchtigungen in einer Gesamtbeurteilung der BSAB abgeschwächt. Dadurch, dass vor Beginn der Abgrabungen in Zukunft Kompensationsflächen für arktische Gänse dauerhaft gesichert werden sollen, werden geplante Abgrabungen in den BSAB nur unerhebliche Beeinträchtigungen während des Abbaubetriebes nach sich ziehen. Nach einer Rekultivierung, die im Sinne des Arten- und Biotopschutzes zu erfolgen hat, ergibt sich ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial, insbesondere in den im Rheinvorland gelegenen Gebieten. Zusammenfassend lässt sich somit eine geringe Gesamt-Erheblichkeit feststellen.

II. Summationswirkungen

1. Allgemeines

Die potenziellen Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens auf Lebensräume und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung gem. FFH-RL und VS-RL in NATURA-2000 Gebieten können in ihrer Intensität durch andere Vorhaben im Umfeld verstärkt werden. Daher werden in den folgenden Abschnitten die sich jeweils im umgebenden Landschaftsraum befindlichen geplanten Projekte aufgeführt und in Bezug zu den hier vorliegenden Planungen gesetzt.

2. BSAB Reeser Welle

Gemäß BÖHLING (2002 a) befinden sich im Umfeld der geplanten Abgrabung folgende Projekte im Genehmigungsverfahren oder in der Planungsphase, durch die es bei zeitlich paralleler Ausführung zu möglichen Synergieeffekte kommen könnte (die Textpassagen wurden dem genannten Gutachten entnommen):

- Deichsanierung Rees-Löwenberg

  Der Banndeich zwischen dem Gebiet der Stadt Rees und der Stadt Emmerich soll saniert werden. Die Planung geht generell davon aus, dass der bestehende Deich vollständig abgetragen und anschließend entsprechend den heute gesetzten Anforderungen an den Hochwasserschutz neu aufgebaut wird. Die Sanierung erfolgt weitgehend auf der Trasse des bestehenden Deiches, wobei der gegenwärtig geschwungene Verlauf begradigt und die Deichaufstandsfläche erheblich vergrößert wird.

- Planfeststellungsverfahren Sommerpolder Grietherbusch

  Geplant ist die Optimierung des Hochwasserschutzes im Bereich des Sommerpolders der Deichschau Grietherbusch.

Die Entfernung zwischen der Banndeichsanierung im Raum Esserden und der geplanten Abgrabung beträgt mindestens 100 m. Synergieeffekte wären daher durch das Zusammenwirken der von beiden Projekten ausgehenden visuellen / akustischen Störungen denkbar. Geht man davon aus, dass sich die von der Banndeichsanierung ausgehenden Störungen bis zu einer Entfernung von 500 m aus-

wirken können, sind Beeinträchtigungen der im Vogelschutzgebiet im Bereich der Acker- und Grünlandflächen zwischen Esserden und Bienen rastenden Saatgänse sowie der ziehenden Brutvogelarten, Durchzügler und Wintergäste gemeinschaftlichen Interesses im Bereich der Altstromrinne an der Rosau zu erwarten. Hier möglicherweise auftretende Störwirkungen sind jedoch gem. Böhling (2000) als nicht erheblich einzustufen, da es lediglich zu einer zeitlich eng begrenzten, temporären Beeinträchtigung kommen kann und darüber hinaus die Hauptbauzeit von Anfang April bis Ende Oktober reicht, d. h. außerhalb der Zeit liegt, in der der sich Durchzügler und Wintergäste im Vogelschutzgebiet aufhalten. Da es durch das geplante Abgrabungsvorhaben ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung der genannten Lebensräume kommt, können Synergieeffekte im Zusammenwirken mit der Banndeichsanierung ausgeschlossen werden.

Konkrete Planungen zur Optimierung des Sommerpolders Grietherbusch liegen bisher nicht vor. Aussagen zu möglichen Synergieeffekten können daher an dieser Stelle nicht gemacht werden.

3. BSAB Reeser Schanz

Gemäß LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2002) befinden sich im Umfeld der geplanten Abgrabung folgende Projekte, durch die es bei zeitlich paralleler Ausführung zu möglichen Synergieeffekte kommen könnte (die Textpassagen wurden dem genannten Gutachten entnommen):

Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten betreffen ausschließlich avifaunistische Aspekte; sie können sich im Hinblick auf das Zugvogelverhalten während der Wintermonate der Bauzeit ergeben, wenn von den Vögeln im Umfeld der gestörten Flächen Ersatzrastplätze aufgesucht werden müssen. Gemäß den Angaben der LÖBF NW stehen im Umfeld der Maßnahme genügend Ausweichplätze für die rastenden Zugvögel (insbesondere arktische Gänse) zur Verfügung. Hierbei zu berücksichtigen ist, dass auch natürlicherweise die Äsungsflächen starken Bestandsschwankungen durch Hochwasserereignisse unterworfen sind. Für die bauzeitbedingte Störzeit von ca. 4 Jahren ist damit eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. In direktem Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht der geplante Flutmuldenbau. Für dieses Vorhaben wurde eine eigenständige FFH-Untersuchung vorgenommen. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass die durch Summationswirkung mit der Kiesabgrabung entstehenden Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. Für die Flutmulde selbst wurde die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des VSG Unterer Niederrhein festgestellt. Ausschlaggebend war hier u. a. die Erfüllung des Schutz- und Erhaltungszieles

- Verhinderung einer weiteren Austrocknung der Aue mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, welches durch den Flutmuldenbau (Verhinderung der fortschreitenden Tiefenerosion im Rhein und damit eine Stabilisierung der hiervon direkt abhängigen Grundwasserverhältnisse im Umland) erreicht wird.

Als weitere Baumaßnahme im Umfeld der geplanten Flutmulde ist die Deichsanierung Xanten/Keve zu nennen. Summationswirkungen sind hier aufgrund der geringen Störeinflüsse im Umland des Flutmuldenbaus nicht relevant.

4. BSAB Bislich - Vahnum

Im umgebenden Landschaftsraum sind verschiedene Projekte und Vorhaben dokumentiert, welche im Folgenden kurz in den wesentlichen Grundzügen erläutert werden und in Bezug zur hier vorliegenden Planung gesetzt werden.

- Deichplanungen der Deichschau Bislich

  Es handelt sich um den 4. Planungsabschnitt der DS-Bislich, welcher nach den vorliegenden Planungen zwischen dem Bereich „Treudtekath“ und dem „Stummen Deich“ realisiert werden soll und eine partielle Deichrückverlegung vorsieht. Mög-

liche negative synergetische Auswirkungen sind vor allem während der Bauzeit zu befürchten, da nach Beendigung der Deichbaumaßnahme der heutige Zustand prinzipiell wiederhergestellt wird und in den neuen Rheinvorlandflächen eher eine Extensivierung stattfinden wird. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Deichsanierung vor dem Beginn der Abgrabung durchgeführt wird, sind derzeit keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. Summierungen von Beeinträchtigungen zu ersehen.

- Deichplanungen der Deichschau Haffen-Mehr

  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1 bis 3, welche zwischen dem „Stummen Deich“ und der Nordspitze des Lohrwardtsees realisiert werden sollen. Dabei ist aufgrund der relativen Nähe vor allem der 1. Planungsabschnitt relevant, welcher derzeit im Bereich der Abgrabung „Reckerfeld“ (s. u.) erstellt wird. Mit einer Fertigstellung dieses Deichabschnittes ist in den nächsten Jahren zu rechnen, so dass sich ebenfalls keine bauzeitlichen Überschneidungen mit der hier vorliegenden Planung ergeben können. Bei den nördlich anschließenden Deichabschnitten sind zeitliche Überschneidungen mit dem vorliegenden Abgrabungsvorhaben möglich, jedoch sind aufgrund der räumlichen Distanz und der jeweils verbleibenden Flächen (abschnittsweise Bauausführung der Deichsanierung) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu ersehen.

- Quarz- und Quarzittagebau Reckerfeld

  Nordwestlich des „Stummen Deiches“ hat die genehmigte Abgrabung Reckerfeld bereits begonnen, so dass dort zeitliche Überschneidungen mit dem Abbaubetrieb der Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ eventuell noch möglich sind. Nach dem Abschluss der Abgrabungstätigkeiten im Bereich Reckerfeld soll praktisch dieser gesamte Bereich wiederverfüllt und überwiegend als landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt werden. Dieser Bereich steht dann prinzipiell entsprechend dem heutigen Zustand wieder zur Verfügung, so dass mittel- bis langfristig keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bzw. der relevanten Entwicklungsziele zu ersehen sind.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich des BSAB Vahnum-Bergen

  Große Teile des BSAB sind bereits abgegraben. Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel) sowie um Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Wesel, Dr. Boettger GmbH & Co. KG. Bei den zwei noch beantragten Flächen innerhalb dieses BSAB handelt es sich um kleinere Restflächen. Dabei kann es zu geringfügigen zeitlichen Überschneidungen kommen, die aber nicht als erheblich einzustufen sind.

- Kiesabgrabung Marwick

  Es handelt sich um eine fast abgeschlossene Vorlandabgrabung der Firma Hülskens GmbH & Co. KG südlich der Ortschaft Bislich, welche nach der angestrebten Rekultivierung im Kernbereich eine auentypische Gewässerstruktur mit Anschluss an den Rhein aufweist. Die umliegenden Bereiche sind im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Wiesenvögeln und arktischen Wildgänsen optimiert worden.

- BSAB Marwick

  Zum BSAB Marwick liegen noch keine konkreten Angaben zum möglichen Beginn einer Abbautätigkeit vor. Daher können zur Zeit keine Angaben zu möglichen

zeitlichen Überschneidungen gemacht werden. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Als Rekultivierungsziel ist eine Verfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen.

- Abgrabungen im Bereich „Visselbruch-Jöckern“

  Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Firmen Suhrborg & Co. GmbH und Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser, welche im Gesamtkonzept „Visselbruch-Jöckern“ zusammenfassend beurteilt worden sind. Für alle Abgrabungsbereiche liegt bereits eine Abgrabungsgenehmigung vor. Da diese Flächen ebenfalls in die bereits genannte zeitliche Staffelung einbezogen werden, sind wesentliche Überschneidungen derzeit nicht zu ersehen.

- Abgrabungen im Bereich Diersfordter Waldsee

  Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Firmen Suhrborg & Co. GmbH. Der überwiegende Teil des BSAB ist bereits ausgekiest. Bei den noch zu genehmigenden Flächen kann es zu zeitlichen Überschneidungen kommen. Das Rekultivierungskonzept ist eingebunden in das Gesamtkonzept für den Diersfordter Waldsee. Aufgrund der Entfernung zum BSAB Bislich-Vahnum werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Natur Freizeit Niederrhein GmbH (NFN)

  Die Planungen der NFN GmbH betreffen den gesamten rechtsrheinischen Auenbereich zwischen Wesel und Rees und sind umfassend mit den Planungen der Kiesindustrie abgestimmt. Teilweise sind die Planungen der NFN auch direkt in die verschiedenen regionalen Entwicklungskonzepte eingeflossen, so dass ebenfalls keine negativen Synergieeffekte mit der vorliegenden Abgrabungserweiterung zu ersehen sind.

5. BSAB Vahnum - Bergen

Im umgebenden Landschaftsraum sind verschiedene Projekte und Vorhaben dokumentiert, welche im Folgenden kurz in den wesentlichen Grundzügen erläutert werden und in Bezug zur hier vorliegenden Planung gesetzt werden.

- Quarz- und Quarzittagebau Reckerfeld

  Westlich des hier betrachteten Untersuchungsraums hat die genehmigte Abgrabung Reckerfeld bereits begonnen, so dass dort zeitliche Überschneidungen mit dem Abbaubetrieb der Abgrabung „Vahnum“ eventuell noch möglich sind. Nach dem Abschluss der Abgrabungstätigkeiten im Bereich Reckerfeld soll praktisch dieser gesamte Bereich wiederverfüllt und überwiegend als landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt werden. Dieser Bereich steht dann prinzipiell entsprechend dem heutigen Zustand wieder zur Verfügung, so dass mittel- bis langfristig keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bzw. der relevanten Entwicklungsziele zu ersehen sind.

- Abgrabung Bislich -Vahnum

  Es handelt sich um ein Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel). Die bisherige Darstellung im GEP geht von einer Verfüllung aus. Da eine Genehmigung für diese Abgrabung noch nicht vorliegt, kommt es vermutlich nur zu geringfügigen zeitlichen Überschneidungen. Die Auswirkungen sind daher nicht erheblich.

- Kies- und Sandabgrabungen innerhalb des BSAB Vahnum-Bergen

  Große Teile des BSAB sind bereits abgegraben. Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel) sowie um Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Wesel, Dr. Boettger GmbH & Co. KG, welche jedoch in der Regel zeitlich gestaffelt bzw. aufeinander abgestimmt sind, so dass zeitliche Überschneidungen mit den noch abzugrabenden Bereichen nicht wahrscheinlich sind.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich Visselbruch/Jöckern/Bergerfurth

  Der westlich gelegene Bereich zwischen Visselbruch/Jöckern und Bergerfurth wird ebenfalls von Kies- und Sandabgrabungen bestimmt. Für diesen Bereich ist in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel und der Biologischen Station des Kreises Wesel e.V. das ökologisch orientierte Gesamtkonzept „Bislich-Bergen“ (BSKW, 1999) erstellt worden.

  Dabei werden im nördlichen Abgrabungsbereich die Abraummassen konzentriert zur Schaffung eines ausgedehnten Biotopschutzbereiches mit altrheinartigen Strukturen verwendet. Die nördlich anschließenden Flächen beiderseits der Wat-Ley werden nicht abgegraben und werden für Wiesenvögel und arktische Gänse optimiert. Auf diese Weise entsteht ein weiteres Teilstück eines durchgehenden Biotopverbundkorridors, welcher sich im Endzustand nach den Planungen des Kreises Wesel und der BSKW entlang der Terrassengrenze zwischen dem Bereich Diersfordt und der Kreisgrenze erstrecken soll.

- Abgrabungen im Bereich Diersfordter Waldsee

  Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Firmen Suhrborg & Co. GmbH. Der überwiegende Teil des BSAB ist bereits ausgekiest. Bei den noch zu genehmigenden Flächen kann es zu zeitlichen Überschneidungen kommen. Das Rekultivierungskonzept ist eingebunden in das Gesamtkonzept für den Diersfordter Waldsee. Aufgrund der Entfernung zu den im BSAB Vahnum-Bergen noch auszukiesenden Flächen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Kiesabgrabung Marwick

  Es handelt sich um eine fast abgeschlossene Vorlandabgrabung der Firma Hülskens GmbH & Co. KG südlich der Ortschaft Bislich, welche nach der angestrebten Rekultivierung im Kernbereich eine auentypische Gewässerstruktur mit Anschluss an den Rhein aufweist. Die umliegenden Bereiche sind im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Wiesenvögeln und arktischen Wildgänsen optimiert worden.

- BSAB Marwick

  Zum BSAB Marwick liegen noch keine konkreten Angaben zum möglichen Beginn einer Abbautätigkeit vor. Daher können zur Zeit keine Angaben zu möglichen

zeitlichen Überschneidungen gemacht werden. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Als Rekultivierungsziel ist eine Verfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen.

- Deichplanungen der Deichschau Bislich

  Es handelt sich um den 4. Planungsabschnitt der DS-Bislich, welcher nach den vorliegenden Planungen zwischen der „Treudtekath“ und dem „Stummen Deich“ realisiert werden soll und dort eine partielle Deichrückverlegung vorsieht.

  Mögliche negative synergetische Auswirkungen sind vor allem während der Bauzeit anzunehmen, da nach Beendigung der Deichbaumaßnahme der heutige Zustand prinzipiell wiederhergestellt wird und in den neu hinzukommenden Rheinvorlandflächen eher eine Extensivierung stattfinden wird.

  Da nach den vorliegenden Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass die Deichsanierung vor dem Beginn der Abgrabung durchgeführt wird, sind derzeit keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. Summierungen von Beeinträchtigungen zu ersehen. Zudem ist die räumliche Distanz zur geplanten Abgrabungserweiterung gegeben, so dass potenzielle Beeinträchtigungen allenfalls unerheblich sein werden.

- Deichplanungen der Deichschau Haffen-Mehr
  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1. - 3., welche zwischen dem „Stummen Deich“ und der Nordspitze des Lohrwardtsees realisiert werden sollen. Dabei ist vor allem der 1. Planungsabschnitt relevant. Der notwendige Ringdeich im Bereich der Abgrabung „Reckerfeld“ (s. u.) wird voraussichtlich in den Jahren 2006/07 erstellt, so dass sich keine bauzeitlichen Überschneidungen mit der hier vorliegenden Planung ergeben werden.

  Die letztendliche Fertigstellung des 1. Planungsabschnittes kann erst nach Abschluss der Abgrabung Reckerfeld und somit frühestens ab dem Jahr 2015 erfolgen, so dass hier bauzeitliche Überschneidungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Der relativ geringfügige Eingriff durch die Umwidmung des Ringdeiches und die räumliche Distanz zur 5. Erweiterung der Abgrabung Bergerfurth lassen aber auch in diesem Fall keine erheblichen Auswirkungen erwarten.

  Bei den nördlich anschließenden Deichabschnitten sind dagegen zeitliche Überschneidungen mit dem vorliegenden Abgrabungsvorhaben nicht zu erwarten.

- Natur Freizeit Niederrhein GmbH (NFN)

  Die Planungen der NFN GmbH betreffen den gesamten rechtsrheinischen Auenbereich zwischen Wesel und Rees und sind umfassend mit den Planungen der Kiesindustrie abgestimmt. Teilweise sind die Planungen der NFN auch direkt in die verschiedenen regionalen Entwicklungskonzepte eingeflossen, so dass ebenfalls keine negativen Synergieeffekte mit der vorliegenden Abgrabungserweiterung zu ersehen sind.

6. BSAB Bislich - Nord, BSAB Jöckern

Im umgebenden Landschaftsraum sind verschiedene Projekte und Vorhaben dokumentiert, welche im Folgenden kurz in den wesentlichen Grundzügen erläutert werden und in Bezug zur hier vorliegenden Planung gesetzt werden.

- Abgrabungen im Bereich Diersfordter Waldsee

  Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Firmen Suhrborg & Co. GmbH. Der überwiegende Teil des BSAB ist bereits ausgekiest. Die Auskiesung der Restflächen erfolgt in zeitlicher Abstimmung mit den Maßnahmen im BSAB Bislich-Nord / Jöckern.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich des BSAB Vahnum-Bergen

  Große Teile des BSAB sind bereits abgegraben. Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel) sowie um Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Wesel, Dr. Boettger GmbH & Co. KG. Bei den zwei noch beantragten Flächen innerhalb dieses BSAB handelt es sich um kleinere Restflächen. Dabei kann es zu geringfügigen zeitlichen Überschneidungen kommen, die aber nicht als erheblich einzustufen sind.

- Kiesabgrabung Marwick

  Es handelt sich um eine bestehende Vorlandabgrabung der Firma Hülskens GmbH & Co. KG südlich der Ortschaft Bislich, welche nach der angestrebten Rekultivierung im Kernbereich eine auentypische Gewässerstruktur mit Anschluss an den Rhein aufweist. Die umliegenden Bereiche sind im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Wiesenvögeln und arktischen Wildgänsen optimiert worden.

- BSAB Marwick

  Zum BSAB Marwick liegen noch keine konkreten Angaben zum möglichen Beginn einer Abbautätigkeit vor. Daher können zur Zeit keine Angaben zu möglichen zeitlichen Überschneidungen gemacht werden. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Als Rekultivierungsziel ist eine Verfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen.

- Abgrabung Bislich -Vahnum

  Es handelt sich um ein Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel). Die bisherige Darstellung im GEP geht von einer Verfüllung aus. Da eine Genehmigung für diese Abgrabung noch nicht vorliegt, kommt es vermutlich nur zu geringfügigen zeitlichen Überschneidungen. Die Auswirkungen sind daher nicht erheblich.

- Quarz- und Quarzittagebau Reckerfeld

  Nordwestlich des hier betrachteten Untersuchungsraums hat die genehmigte Abgrabung Reckerfeld bereits begonnen, so dass dort zeitliche Überschneidungen eventuell noch möglich sind. Nach dem Abschluss der Abgrabungstätigkeiten im Bereich Reckerfeld soll praktisch dieser gesamte Bereich wiederverfüllt und überwiegend als landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt werden. Dieser Bereich steht dann prinzipiell entsprechend dem heutigen Zustand wieder zur Verfügung, so dass mittel- bis langfristig keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Vogel-

schutzgebietes bzw. der relevanten Entwicklungsziele zu ersehen sind. Zudem ist die Entfernung zur Abgrabung Reckerfeld bereits relativ groß.

- Natur Freizeit Niederrhein GmbH (NFN)

  Die Planungen der NFN GmbH betreffen den gesamten rechtsrheinischen Auenbereich zwischen Wesel und Rees und sind umfassend mit den Planungen der Kiesindustrie abgestimmt. Teilweise sind die Planungen der NFN auch direkt in die verschiedenen regionalen Entwicklungskonzepte eingeflossen, so dass ebenfalls keine negativen Synergieeffekte mit der vorliegenden Abgrabung zu ersehen sind.

- Deichplanungen der Deichschau Bislich

  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1 - 4 der DS-Bislich, von denen der 3. Planungsabschnitt zwischen der Ortschaft Bislich und dem Bereich Vahnum bereits realisiert ist. Die Fertigstellung der weiteren Planungsabschnitte wird jeweils nur eine begrenzte Zeit (ca. 1 - 2 Jahre) in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der relativ großen räumlichen Distanz zum hier diskutierten BSAB sind keine erheblichen Auswirkungen und Synergieeffekte mit dem vorliegenden Abgrabungsvorhaben zu ersehen.

- Deichplanungen der Deichschau Haffen-Mehr
  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1 - 3, welche zwischen dem „Stummen Deich“ und der Nordspitze des Lohrwardtsees realisiert werden sollen. Dabei ist vor allem der 1. Planungsabschnitt relevant. Der notwendige Ringdeich im Bereich der Abgrabung „Reckerfeld“ (s. u.) wird voraussichtlich in den Jahren 2006/07 erstellt, so dass sich keine bauzeitlichen Überschneidungen mit der hier vorliegenden Planung ergeben werden.

  Die letztendliche Fertigstellung des 1. Planungsabschnittes kann erst nach Abschluss der Abgrabung Reckerfeld und somit frühestens ab dem Jahr 2015 erfolgen, so dass hier bauzeitliche Überschneidungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Der relativ geringfügige Eingriff durch die Umwidmung des Ringdeiches und die räumliche Distanz zum BSAB Bislich-Nord/BSAB Jöckern lassen aber auch in diesem Fall keine erheblichen Auswirkungen erwarten.

  Bei den nördlich anschließenden Deichabschnitten sind zeitliche Überschneidungen mit dem vorliegenden Abgrabungsvorhaben nicht zu erwarten.

7. BSAB Diersfordter Waldsee

Im umgebenden Landschaftsraum sind verschiedene Projekte und Vorhaben dokumentiert, welche im Folgenden kurz in den wesentlichen Grundzügen erläutert werden und in Bezug zur hier vorliegenden Planung gesetzt werden.

Die Kies- und Sandabgrabungen im umgebenden Bereich werden alle von der Firma Suhrborg & Co. GmbH (Wesel) durchgeführt und sind bezüglich der zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt. Daher wird es für diesen Aspekt nicht zu negativen Synergieeffekten mit der beantragten 3. Erweiterung der Abgrabung Diersfordt „Bereich Histenbruch“ kommen.

- Deichplanungen der Deichschau Bislich

  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1 - 4 der DS-Bislich, von denen der 3. Planungsabschnitt zwischen der Ortschaft Bislich und dem Bereich Vahnum bereits realisiert ist. Die Fertigstellung der weiteren Planungsabschnitte wird jeweils nur eine begrenzte Zeit (ca. 1 - 2 Jahre) in Anspruch nehmen. Unter Berücksichti-

gung der relativ großen räumlichen Distanz zum Bereich Histenbruch / Schüttwick sind keine erheblichen Auswirkungen und Synergieeffekte mit dem vorliegenden Abgrabungsvorhaben zu ersehen.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich Visselbruch/Jöckern/Bergerfurth

  Der westlich gelegene Bereich zwischen Visselbruch/Jöckern und Bergerfurth wird ebenfalls von Kies- und Sandabgrabungen bestimmt. Für diesen Bereich ist in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel und der Biologischen Station des Kreises Wesel e.V. das ökologisch orientierte Gesamtkonzept „Bislich-Bergen“ (BSKW, 1999) erstellt worden.

  Dabei werden im nördlichen Abgrabungsbereich die Abraummassen konzentriert zur Schaffung eines ausgedehnten Biotopschutzbereiches mit altrheinartigen Strukturen verwendet. Die nördlich anschließenden Flächen beiderseits der Wat-Ley werden nicht abgegraben und werden für Wiesenvögel und arktische Gänse optimiert. Auf diese Weise entsteht ein weiteres Teilstück eines durchgehenden Biotopverbundkorridors, welcher sich im Endzustand nach den Planungen des Kreises Wesel und der BSKW entlang der Terrassengrenze zwischen dem Bereich Diersfordt und der Kreisgrenze erstrecken soll.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich des BSAB Vahnum-Bergen

  Große Teile des BSAB sind bereits abgegraben. Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel) sowie um Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Wesel, Dr. Boettger GmbH & Co. KG. Bei den zwei noch beantragten Flächen innerhalb dieses BSAB handelt es sich um kleinere Restflächen. Dabei kann es zu geringfügigen zeitlichen Überschneidungen kommen, die aber nicht als erheblich einzustufen sind, zumal der Abstand zu den noch auszukiesenden Flächen im BSAB Vahnum-Bergen relativ groß ist.

- Kiesabgrabung Marwick

  Es handelt sich um eine fast abgeschlossene Vorlandabgrabung der Firma Hülskens GmbH & Co. KG südlich der Ortschaft Bislich, welche nach der angestrebten Rekultivierung im Kernbereich eine auentypische Gewässerstruktur mit Anschluss an den Rhein aufweist. Die umliegenden Bereiche sind im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Wiesenvögeln und arktischen Wildgänsen optimiert worden.

- BSAB Marwick

  Zum BSAB Marwick liegen noch keine konkreten Angaben zum möglichen Beginn einer Abbautätigkeit vor. Daher können zur Zeit keine Angaben zu möglichen zeitlichen Überschneidungen gemacht werden. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Als Rekultivierungsziel ist eine Verfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen.

- Abgrabung Bislich -Vahnum

  Es handelt sich um ein Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel). Die bisherige Darstellung im GEP geht von einer Verfüllung aus. Da eine Genehmigung für diese Abgrabung noch nicht vorliegt, kommt es vermutlich nur zu geringfügigen zeitlichen Überschneidungen. Die Auswirkungen sind daher nicht erheblich.

- Natur Freizeit Niederrhein GmbH (NFN)

  Die Planungen der NFN GmbH betreffen den gesamten rechtsrheinischen Auenbereich zwischen Wesel und Rees und sind umfassend mit den Planungen der Kiesindustrie abgestimmt. Teilweise sind die Planungen der NFN auch direkt in die verschiedenen regionalen Entwicklungskonzepte eingeflossen, so dass ebenfalls keine negativen Synergieeffekte mit der vorliegenden Abgrabungserweiterung zu ersehen sind.

8. BSAB Marwick

- Abgrabung Bislich -Vahnum

  Es handelt sich um ein Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel). Die bisherige Darstellung im GEP geht von einer Verfüllung aus. Da zur Zeit nicht bekannt ist, wann das Abgrabungsvorhaben im BSAB Marwick realisiert werden soll, können auch keine Angaben zu möglichen Überschneidungen gemacht werden.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich Visselbruch/Jöckern/Bergerfurth

  Der nordöstlich gelegene Bereich zwischen Visselbruch/Jöckern und Bergerfurth wird ebenfalls von Kies- und Sandabgrabungen bestimmt. Für diesen Bereich ist in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel und der Biologischen Station des Kreises Wesel e.V. das ökologisch orientierte Gesamtkonzept „Bislich-Bergen“ (BSKW, 1999) erstellt worden.

  Dabei werden im nördlichen Abgrabungsbereich die Abraummassen konzentriert zur Schaffung eines ausgedehnten Biotopschutzbereiches mit altrheinartigen Strukturen verwendet. Die nördlich anschließenden Flächen beiderseits der Wat-Ley werden nicht abgegraben und werden für Wiesenvögel und arktische Gänse optimiert. Auf diese Weise entsteht ein weiteres Teilstück eines durchgehenden Biotopverbundkorridors, welcher sich im Endzustand nach den Planungen des Kreises Wesel und der BSKW entlang der Terrassengrenze zwischen dem Bereich Diersfordt und der Kreisgrenze erstrecken soll. Zu zeitlichen Überschneidungen beider Abgrabungsvorhaben wird es wahrscheinlich nicht kommen.

- Abgrabungen im Bereich Diersfordter Waldsee

  Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Firmen Suhrborg & Co. GmbH. Der überwiegende Teil des BSAB ist bereits ausgekiest. Bei den noch ausstehenden Auskiesungen kann es zu zeitlichen Überschneidungen kommen. Aufgrund der Entfernung sind diese aber nicht erheblich.

- Quarz- und Quarzittagebau Reckerfeld

  Nördlich des hier betrachteten Untersuchungsraums hat die genehmigte Abgrabung Reckerfeld bereits begonnen, so dass dort zeitliche Überschneidungen vermutlich nicht auftreten. Nach dem Abschluss der Abgrabungstätigkeiten im Bereich Reckerfeld soll praktisch dieser gesamte Bereich wiederverfüllt und überwiegend als landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt werden. Dieser Bereich steht dann prinzipiell entsprechend dem heutigen Zustand wieder zur Verfügung, so dass mittel- bis langfristig keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes bzw. der relevanten Entwicklungsziele zu ersehen sind. Zudem ist die Entfernung zur Abgrabung Reckerfeld bereits relativ groß.

- Kies- und Sandabgrabungen im Bereich des BSAB Vahnum-Bergen

  Große Teile des BSAB sind bereits abgegraben. Es handelt sich um Abgrabungsvorhaben der Rheinkies-Baggerei Menting & Bresser (Wesel) sowie um Abgrabungsvorhaben der Firma Rheinkies-Baggerei Wesel, Dr. Boettger GmbH & Co. KG. Bei den zwei noch beantragten Flächen innerhalb dieses BSAB handelt es sich um kleinere Restflächen. Dabei kann es zu geringfügigen zeitlichen Überschneidungen kommen, die aber nicht als erheblich einzustufen sind, zumal die Entfernung bereits relativ groß ist.

- Deichplanungen der Deichschau Haffen-Mehr
  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1 - 3, welche zwischen dem „Stummen Deich“ und der Nordspitze des Lohrwardtsees realisiert werden sollen. Dabei ist vor allem der 1. Planungsabschnitt relevant. Der notwendige Ringdeich im Bereich der Abgrabung „Reckerfeld“ (s. u.) wird voraussichtlich in den Jahren 2006/07 erstellt, so dass sich keine bauzeitlichen Überschneidungen mit der hier vorliegenden Planung ergeben werden.

  Die letztendliche Fertigstellung des 1. Planungsabschnittes kann erst nach Abschluss der Abgrabung Reckerfeld und somit frühestens ab dem Jahr 2015 erfolgen, so dass hier bauzeitliche Überschneidungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Der relativ geringfügige Eingriff durch die Umwidmung des Ringdeiches und die räumliche Distanz zum BSAB Marwick lassen aber auch in diesem Fall keine erheblichen Auswirkungen erwarten.

  Bei den nördlich anschließenden Deichabschnitten sind zeitliche Überschneidungen mit dem vorliegenden Abgrabungsvorhaben nicht zu erwarten.

- Natur Freizeit Niederrhein GmbH (NFN)

  Die Planungen der NFN GmbH betreffen den gesamten rechtsrheinischen Auenbereich zwischen Wesel und Rees und sind umfassend mit den Planungen der Kiesindustrie abgestimmt. Teilweise sind die Planungen der NFN auch direkt in die verschiedenen regionalen Entwicklungskonzepte eingeflossen, so dass ebenfalls keine negativen Synergieeffekte mit der vorliegenden Abgrabungserweiterung zu ersehen sind.

- Deichplanungen der Deichschau Bislich

  Es handelt sich um die Planungsabschnitte 1 - 4 der DS-Bislich, von denen der 3. Planungsabschnitt zwischen der Ortschaft Bislich und dem Bereich Vahnum bereits realisiert ist. Die Fertigstellung der weiteren Planungsabschnitte wird jeweils nur eine begrenzte Zeit (ca. 1 - 2 Jahre) in Anspruch nehmen. Zu einer zeitlichen Überschneidung mit dem hier diskutierten Vorhaben wird es wahrscheinlich nicht kommen.

9. BSAB Mehrum

Im umgebenden Landschaftsraum sind verschiedene Projekte und Vorhaben dokumentiert, welche im Folgenden kurz in den wesentlichen Grundzügen erläutert werden und in Bezug zur hier vorliegenden Planung gesetzt werden.

- Abbauplanung des Bergwerkes Walsum

  Von den Planungen des Bergbaus ist ein ausgedehnter Bereich beiderseits des Rheins zwischen Duisburg und dem Wesel-Datteln-Kanal (südlich von Wesel) betroffen, welcher in unterschiedlicher Intensität von Bergsenkungen beeinflusst wird. Im Rheinvorland bei Mehrum ist nach den Prognosen vor allem der zentrale bis nördliche Teilbereich („Lange Wardt“) von Bergsenkungen betroffen.

  Die Senkungen sind in die Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung der Gesamtabgrabung Mehrum bereits eingeflossen, so dass auch hier keine wesentlichen negativen Synergieeffekte zu erwarten sind. Vielmehr kann die Abgrabung an dieser Stelle dazu beitragen, die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Bergsenkungen bereichsweise zu mindern.

- Deichplanungen der Deichschau Mehrum

  Die Deichsanierung wird im Rheinbogen Mehrum weitgehend auf der vorhandenen Trasse erfolgen, so dass kein negativen Synergien im Zusammenhang mit der 2. Erweiterung der Abgrabung Mehrum zu erwarten sind. Ohnehin sind die Deichplanungen umfassend mit der Abgrabungsplanung abgestimmt.

- Sand- und Kiesabbau im Orsoyer Rheinbogen

  Es handelt sich um die aktuell laufenden Abgrabungen Grunland und Milchplatz, welche in der Rekultivierung gleichermaßen Schwerpunkte auf die Schaffung auentypischer Strukturen wie auch auf die Bedürfnisse der arktischen Wildgänse gelegt haben. Die neu gestalteten Vorlandflächen im Bereich Milchplatz werden nach den Erkenntnissen einer aktuellen Geländebegehung (28.10.2005) bereits zahlreich von den arktischen Wildgänsen zu Rast- und Äsungszwecken genutzt (OEKOPLAN, 2005).

  Negative Synergieeffekte mit der 2. Erweiterung der Abgrabung Mehrum sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der naturnahen Rekultivierung und der räumlichen Nähe sind zunehmend positive Synergieeffekte zu erwarten.

- Abgrabung „Auf dem Büssum“, 2. Erweiterung

  Der Bereich „Auf dem Büssum“ ist nahezu vollständig abgegraben und wiederverfüllt. Das Renaturierungskonzept sieht eine weitgehende Verfüllung mit ausgedehnten, mäßig intensiv/extensiv genutztem und bereichsweise strukturiertem Grünland und einer zentralen, naturnahen und an den Rhein angebundenen Wasserfläche vor.

  Die Schaffung einer differenzierten Wasserfläche mit Verlandungs-, Flach- und Tiefwasserzonen sowie vielfältigen naturnahen Uferbereichen bedeutet eine deutliche strukturelle Anreicherung gegenüber den vormals intensiv genutzten Grünlandflächen. Die Schaffung ausgedehnter, extensiv zu nutzender Grünlandflächen ist vor allem auf die Bedürfnisse der arktischen Wildgänse sowie verschiedener ge-

fährdeter Wiesenvögel ausgerichtet. In Teilbereichen sind die Grünlandflächen gezielt durch auentypische Strukturen (z. B. Flutrinnen, auentypische Gehölze) angereichert worden.

Der Abschluss der letzten Rekultivierungsschritte ist für das Jahr 2008 vorgesehen, so dass hier keine erheblichen negativen Synergieeffekte mit der Abgrabung Mehrum zu ersehen sind. Vielmehr sind auch hier positive Effekte für den Landschaftsraum durch die Mehrung der Habitatvielfalt und der auentypischen Strukturen zu erwarten.

III. Prüfung der Alternativen

Nach Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie ist die Suche nach möglichen Alternativen vorgeschrieben. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Dem stehen für die Abbauplanung jedoch zahlreiche Gründe entgegen:

- **Qualität der Lagerstätten**

  Kies- und Sandlagerstätten sind in dieser Qualität, Mächtigkeit und Sortierung im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf nicht an anderer Stelle zu finden. Starke Beimischungen nicht wirtschaftlich zu nutzender Bestandteile erhöhen in anderen Bereichen die zu fördernden Sand- und Kiesmengen und damit den direkten Flächenverbrauch. Auch die Mächtigkeit der Schichten ist in anderen Bereichen wesentlich geringer, was ebenfalls einen erhöhten Flächenverbrauch zur Folge hat. Dieses gilt auch für das Kies-Sand-Verhältnis.

- **Rheinnähe**

  Für alle Abgrabungsbereiche innerhalb der rezenten Aue ist ein umweltschonender Abtransport mit Schiffen vorgesehen. Unmittelbare Voraussetzung dafür ist die Nähe zum Rheinstrom, der die Anbindung an den Rhein und seine Nebenflüsse und das Kanalsystem gewährleistet. Eine weitere Entfernung hätte einen erhöhten Einsatz extrem Umwelt belastender LKW zur Folge. Auch kann u. U. ein Ausbau des bestehenden Straßensystems nötig werden, was wiederum mit einem erhöhten Flächenverbrauch verbunden ist. Zudem wird der Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen für das Straßensystem zunehmen. Vor allem ist der Schiffstransport für die Menschen der Region weit weniger beeinträchtigend als der LKW-Transport über Land.

- **Bestehende Infrastruktur kann genutzt werden**

  Traditionell wird in der Rheinaue seit Langem Kies und Sand gewonnen. Die bereits bestehenden Verladeanlagen, Betriebsgebäude und Transportwege können genutzt werden und ein Neubau an anderer Stelle, der einen weiteren Flächenverbrauch bedeuten würde, ist nicht notwendig.

- **Hoher Bedarf an qualitativ hochwertigem Sand und Kies**

  Hauptverwendungszweck für die Rohstoffe Sand und Kies ist die Verwendung zur Herstellung für Mörtel und insbesondere Beton. Es bestehen hohe qualitative Anforderung (z. B. Festigkeit, Kornform, Kornoberfläche, Raumbeständigkeit, Affinität zu Bindemittel), die durch Recyclingprodukte nur unzureichend abgedeckt werden können. Ferner sind dem Einsatz von Recyclingbaustoffen aufgrund ihrer Umweltverträglichkeit und der zur Verfügung stehenden Mengen oftmals Grenzen gesetzt. Zudem machen die Sortierung, Bearbeitung und Verteilung dieser Stoffe ein hohes Verkehrsaufkommen erforderlich. Kies und Sand sind

somit ein unverzichtbarer Rohstoff, der auch in Zukunft in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen muss.

- **Langfristige Orientierung der Unternehmen**

  Abgrabungen können nur in Bereichen vorgenommen werden, die im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als BSAB gekennzeichnet sind. Auf dieser Grundlage müssen die Unternehmen ihre Abbauplanungen konzipieren.

  Der Kies- und Sandabbau ist jedoch nur langfristig zu planen. In der Regel sind zeit- und kostenintensive Planungen und Geländekäufe notwendig. Die Unternehmen haben daher im Hinblick auf ihr Vertrauen in die Planungssicherheit des GEP große Investitionen in die ausgewiesenen Lagerstätten getätigt. Nur auf diese Weise kann eine kontinuierliche Tätigkeit der Unternehmen auch für die Zukunft gewährleisten werden. So wurden die betroffenen Bereiche bereits fast vollständig aufgekauft und aufwendige Planungsverfahren eingeleitet, was sich hinreichend durch die Anzahl der bereits eingeleiteten Verfahren (s. Kap. A.II.) dokumentieren lässt.

Neben diesen Punkten, die für alle betroffenen Gebiete gelten, sind flächenspezifische Argumente zu nennen, welche die Alternativlosigkeit zusätzlich demonstrieren:

- **BSAB Reeser Welle:**

  Die Planung für die Abgrabung „Reeser Welle“ ist eng mit weiteren Planungen auf dem Gebiet der Stadt Rees verbunden. So soll der bestehende Yachthafen „Reeserward“ aus städtebaulichen Gesichtspunkten heraus in die „Reeser Welle“ verlegt werden. Die Attraktivität der Stadt Rees könnte auf diese Weise, alleine schon dadurch, dass der Yachthafen näher an die Stadt heranrückt, erheblich gesteigert werden.

  Gleichzeitig eröffnet sich so die Möglichkeit, den gesamten Bereich der „Reeserward“ ruhig zu stellen, die Flächen ausschließlich dem Naturschutz vorzubehalten und in das angrenzende Naturschutzgebiet „Grietherort-Reeserward-Mahnenburg“ einzubeziehen.

  Auch aus hochwassertechnischen Gründen ist es notwendig, die Zufahrt zum bestehenden Yachthafen „Reeserward“ zu verschließen. Das gesamte Gebiet soll als Sommerpolder genutzt werden, der unterstromig von Dornick aus geflutet werden soll. Ein ungeregelter Wassereinlass über den bestehenden Yachthafen macht dieses Konzept zunichte, so dass eine Verlegung des Yachthafens in die „Reeser Welle“ unbedingt notwendig ist.

- **BSAB Reeser Schanz:**

  In direktem Zusammenhang mit dem Abgrabungsvorhaben steht ein geplanter Flutmuldenbau der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Bei Hochwasser wird durch dieses Bauwerk der Rheinbogen verkürzt, ein zweiter Rheinlauf steht zur Verfügung und die Situation der fortschreitenden Tiefenerosion des Rheines im Bereich der Stadt Rees kann entschärft werden. Mit dem Bau wurde bereits begonnen.

- **BSAB Vahnum/Bergen, Bislich-Nord, Jöckern, Diersfordter Waldsee:**

  Die geplanten Abgrabungen sind Bestandteil einer ganzheitlichen Konzeption des Natur-Freizeitverbundes Niederrhein (NFN). Dort sollen die Potenziale der Region, von Natur, Landschaft und Freizeit über Kulturgüter und Ortsteile untersucht und zusammengeführt werden. Neben einem Plus an Lebensqualität, Attraktivität, Natur- und Landschaftserlebnissen soll dieser regionale Strukturwandel auch zu mehr Beschäftigung führen. Einen zentralen Aspekt stellt dabei der landschaftsprägende Kiesabbau mit seinen verschiedenen Nachfolgenutzungen dar. Der NFN erstellt ein umfassendes Nutzungskonzept, das sämtliche Inte-

ressen berücksichtigt und eine optimale Balance zwischen Natur, Freizeit, Kultur, Tourismus und Gewerbe anstrebt.

Weite Bereiche der BSAB sind bereits abgegraben und im genannten Sinne wieder rekultiviert worden. Ohne die noch ausstehenden Teilflächen ist das Gesamtkonzept jedoch nicht zu realisieren.

- **BSAB Mehrum:**

  Die Abgrabung „Mehrum“ ist mit der Errichtung einer deichparallelen Dichtschürze verbunden, welche die hinter dem Deich gelegene Wasserschutzzone A III a des Wasserwerkes Löhnen I und II der Stadtwerke Dinslaken GmbH vor schädlichen Grundwassereinträgen bewahren soll. Großflächige Bergsenkungen im Deichhinterland und –vorland und eine damit verbundene Veränderung der Grundwasserverhältnisse machen eine derartige Maßnahme erforderlich, die ohne die Abgrabung nicht realisiert werden kann. In den Planungen der Maßnahmenträger wird die Dichtschürze für die Zukunft als bereits bestehend vorausgesetzt.

  Auf der gegenüberliegenden Rheinseite befinden sich u. a. die Verladeanlagen der Solvay. Sie stellen im Abflussprofil des Stromes einen deutlichen Engpass dar und bewirken eine starke Sohlenerosion. Durch den Kiesabbau wird das gesamte Rheinvorland tiefer gelegt und im Zuge der Rekultivierung ein altrheinähnliches Gewässer gestaltet. Bei Hochwasser steht dem Strom somit ein deutlich breiteres Abflussprofil zur Verfügung, die Strömung verringert sich und der Sohlenerosion wird entgegengewirkt.

  Die genannten Planungen sind nur zu realisieren, wenn die Abgrabung in ihrer Gesamtheit genehmigt wird. Eine Reduzierung auf Teilbereiche des Gesamtkonzeptes ist nicht möglich. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwa ein Drittel des Mehrumer Rheinbogens bereits abgegraben und rekultiviert ist und ein weiteres Drittel sich in Abgrabung befindet. Das Abbauunternehmen hat neben dem Erwerb sämtlicher Flächen innerhalb der bestehenden GEP-Ausweisung sowie notwendigerweise z. T. darüber hinaus auch eine gewünschte synergetische Anpassung der Abbauplanung an die Gesamtentwicklung und -gestaltung des Rheinvorlandes von Mehrum vorgenommen.

  Zu berücksichtigen ist auch, dass weite Bereiche des Rheinvorlandes in Zukunft von Bergsenkungen betroffen sein werden. Die heute dort anzutreffenden Grünländer werden somit auch ohne Abgrabung nicht auf Dauer erhalten werden können.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass tatsächliche Alternativen unter den bestehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

IV. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Wenn Alternativlösungen nicht vorhanden sind, so ist zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, welche die Verwirklichung des zur Debatte stehenden Planes oder Projektes erfordern. Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören die Gründe „Gesundheit des Menschen“, „öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung“, „Schutz der Zivilbevölkerung“, „maßgebliche günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt“ und auch wirtschaftliche Interessen oder solche sozialer Art. Projekte, die ganz und gar im Interesse von Unternehmen bzw. Einzelpersonen liegen, werden nicht als dazugehörig betrachtet. Für die BSAB im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sind dabei die folgenden Aspekte von Bedeutung:

- **Gesundheit des Menschen**

  Durch die naturnahe Rekultivierung der meisten Abgrabungsgewässer wird sich die Qualität des Landschaftsbildes des Unteren Niederrheins, das heute in weiten Bereichen durch intensive genutzte landwirtschaftliche Flächen geprägt wird, deutlich erhöhen. Es können sich auentypische Gewässer entwickeln, die von Auwäldern und Röhrichtzonen umgeben sind und einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Der NaturFreizeitverbund Niederrhein (NFN) erstellt z. Zt. für das Gebiet zwischen Rees und Wesel ein Nutzungskonzept, in dem die Anforderungen von Freizeit und Tourismus optimal integriert und mit denen des Naturschutzes und des Gewerbes abgestimmt werden. Dabei ist auch vorgesehen, an den Abgrabungsgewässern an geeigneten Stellen Segel- oder Surfnutzung und Badebetrieb zu ermöglichen und das Gebiet durch ein attraktives Fahrrad- und Wanderwegenetz zu erschließen. Die Voraussetzungen für eine natur- und landschaftsgebunden Erholung werden somit durch die Abgrabungen deutlich verbessert werden, und die ganze Region wird eine Attraktivitätssteigerung erfahren.

  Die genannten Aspekte sind insbesondere durch die Lage des Gebietes in der Ballungsrandzone des Ruhrgebietes von großer Bedeutung und für die Gesundheit der dort lebenden Bevölkerung extrem wichtig. Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass ein hoher Bedarf an derartigen Bereichen besteht. Der Freizeitdruck auf die Region ist heute schon sehr hoch und wird aufgrund der sozialen und demographischen Entwicklung in Zukunft noch weiter zunehmen.

  Eine Verlagerung der Abgrabungsbereiche in bisher noch nicht betroffene Gebiete hat zudem eine Erhöhung des Flächenbedarfs und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Straßen zur Folge (s. Kap. C.III.). Beides sind Faktoren, die sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

  Im Bereich des Mehrumer Rheinbogens ist die Errichtung einer Dichtschürze zum Schutz der hinter dem Banndeich gelegenen Trinkwasserschutzzonen direkt mit der Abgrabung verbunden (s. Kap. C.III.). Um die sauberen Trinkwasservorkommen für die Bevölkerung zu sichern, ist die Abgrabung somit unbedingte Voraussetzung.

- **Schutz der Zivilbevölkerung**

  Aus hochwassertechnischen Gründen ist es notwendig, die Zufahrt zum bestehenden Yachthafen „Reeserward“ nördlich von Rees zu verschließen. Das gesamte Gebiet soll als Sommerpolder genutzt werden, der unterstromig von Dornick aus geflutet werden soll. Ein ungeregelter Wassereinlass über den bestehenden Yachthafen macht dieses Konzept zunichte, so dass eine Verlegung des Yachthafens in die „Reeser Welle“ unbedingt notwendig ist.

- **Maßgebliche günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt**

  Die geplanten Abgrabungen bieten schon während der Abbauphase und insbesondere nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten zahlreichen am Unteren Niederrhein selten gewordenen Lebensräumen und Arten eine optimale Entwicklungsmöglichkeit (s. Kap. C.I.4.). Zu nennen sind insbesondere die Auwälder, die Hochstaudenfluren und Röhrichte und die Ufer mit einjähriger Vegetation – allesamt Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. In ihnen finden stark spezialisierte Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum.

  Diese Lebensräume waren früher in der Region weit verbreitet und sind heute insbesondere durch die zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung weitestgehend verdrängt worden. Durch die geplanten Abgrabungen mit einer anschließenden ökologisch orientierten Rekultivierung besteht nun die Chance, verloren gegangene Bestandteile der ursprünglichen Auenlandschaft am Niederrhein wieder dauerhaft zu etablieren.

Im Mehrumer Rheinbogen und im Bereich der „Reeser Schanz“ wirken die Abgrabungen der ständig fortschreitenden Sohlenerosion entgegen (s. Kap. B.I., C.III.). Die auentypischen Grundwasserverhältnisse werden dadurch stabilisiert und die zunehmende Austrocknung der Aue verhindert. Nur auf diese Weise können die feuchten Grünlander der niederrheinischen Auenlandschaft mit ihrer Vielzahl wiesenbrütender Vogelarten langfristig erhalten werden.

Durch die Abgrabung „Reeser Welle“ kann der bestehende Yachthafen, der sich heute in der „Reeserward“ befindet, dorthin verlegt werden. Der beruhigte Bereich der „Reeserward“ kann dann in das angrenzende Naturschutzgebiet „Grietherort-Reeserward-Mahnenburg“ integriert werden.

- **Wirtschaftliche und soziale Interessen**

  Zur Sicherung einer kontinuierlichen Rohstoffversorgung ist es unumgänglich, neue Abbauflächen auszuweisen. Recyclingstoffe sind nur bedingt einsetzbar (s. Kap. C.III.). Die Qualität der Kiese und Sande ist im Bereich der Rheinaue besonders hochwertig, so dass es sich um ein besonders abbauwürdiges Sand- und Kiesvorkommen handelt.

  Der Abbau dieser Lagerstätten schafft Arbeitsplätze, die in der eher strukturschwachen Region von besonderer Bedeutung sind. Jobalternativen für die heute bereits bei den Kiesunternehmen Beschäftigten gibt es kaum.

  So sollen auch die geplanten Nachfolgenutzungen des NaturFreizeitverbundes Niederrhein (NFN) die Schaffung neuer Existenzen und Arbeitsplätze fördern und den regionalen Strukturwandel vorantreiben.

  Im Bereich der „Reeser Welle“ ist zudem geplant, den bestehenden Yachthafen der „Reeserward“ dorthin zu verlegen. Die größere Stadtnähe ist für die Stadt Rees städtebaulich von hoher Bedeutung.

  Auch die bereits durch die Unternehmen getätigten Aufwendungen und Investitionen dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Eine Verlagerung der BSAB in andere Bereiche wäre mit einem zusätzlichen hohen finanziellen Aufwand verbunden.

V. Sicherstellung der Kohärenz

In unserer zunehmend stärker fragmentierten und überformten Kulturlandschaft ist die Berücksichtigung der funktionalen und räumlichen Kohärenz (= Zusammenhang) von Schutzgebietssystemen von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Naturschutz. Viele Arten und Lebensraumtypen können nicht isoliert in Schutzgebietssystemen erhalten werden, da sie auf bestimmte Wechselbeziehungen mit ihrer Umwelt angewiesen sind. Diesen Forderungen wird durch Artikel 10 der FFH-RL Rechnung getragen, der die Förderung „verbindender Landschaftselemente“ unter Berücksichtigung von funktionalen Aspekten der Kohärenz, wie z. B. Wanderung, Ausbreitung und Genaustausch über das Netz der gemeldeten Natura 2000-Gebiete hinaus vorschreibt. Dabei handelt es sich z. B. um Trittsteine und lineare Strukturen wie Flussauen oder Hecken. Wird ein Projekt oder Plan zugelassen, so ist bei einer Beeinträchtigung ein vollständiger Funktionsausgleich für das europäische Netz „Natura 2000“ zu gewährleisten.

Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit dem Rheinstrom und seinen begleitenden Auenflächen ist wichtiger Bestandteil eines internationalen Biotopverbundsystems. Es bildet die direkte Verbindung zu den Auenbereichen der Niederlande und stellt einen wichtigen Trittstein für zahlreiche Zugvögel dar.

So wird das Gebiet von zahlreichen Vogelarten als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Als Besonderheit sind die bis zu 200.000 arktischen Gänse, die alljährlich das Gebiet im Winter aufsu-

chen, zu nennen. Sie sind insbesondere auf die landwirtschaftlichen Flächen des Gebietes angewiesen, die jedoch in engem Kontakt zu Wasserflächen stehen müssen. Auch Singschwan, Zwergschwan und Zwergsäger sind u. a. regelmäßig im Winter anzutreffen. Als Brutvögel der extensiv genutzten Grünlandbereiche sind der Kiebitz, der Wachtelkönig und die Bekassine zu nennen. Der Flussregenpfeifer besiedelt die sandigen Ufer des Rheins und der Abgrabungsgewässer, während der Teichrohrsänger die angrenzenden Röhrichte und Hochstaudenfluren aufsucht. Pirol und Nachtigall brüten in den Auwäldern, und die Flussseeschwalbe hat auf speziellen Flößen, die auf den Abgrabungsgewässern errichtet werden, einen Ersatzlebensraum gefunden.

Durch die Abgrabungen innerhalb der ausgewiesenen BSAB gehen die Grünlandflächen verloren. Als Ersatz werden gleichwertige Kompensationsflächenflächen zur Verfügung gestellt und langfristig gesichert. Diese müssen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum bestehen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" stehen (s. Kap. C.I.5). Auf diese Weise bleibt die Lebensgrundlage für die arktischen Wildgänse und die wiesenbrütenden Arten in vollem Umfang erhalten.

Innerhalb der Abgrabungsflächen entstehen naturnahe Gewässer, die von auentypischen Vegetationsbeständen (Röhricht, Auwald, annuelle Uferfluren) umgeben sind. So werden zusätzliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen, die zwar als typisch gelten, in dieser Ausprägung und Ausdehnung am Niederrhein heute aber nicht mehr anzutreffen sind.

Insgesamt wird sich am Unteren Niederrhein eine abwechslungsreiche Auenlandschaft entwickeln, die sowohl durch naturnah gestaltete Gewässer, als auch durch ausgedehnte, extensiv genutzte Grünlandbereiche geprägt sein wird. Die Teilbereiche stehen untereinander in engem Kontakt und Austausch und bilden einen funktionsfähigen Landschaftsraum. Dabei wird sich die gesamte Gebietskulisse über das bestehende Vogelschutzgebiet hinaus erstrecken und auch Flächen, die heute noch nicht den Bestimmungen von „Natura 2000" unterliegen, einbeziehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die bestehende Kohärenz des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein" vollständig erhalten, wenn nicht sogar verbessert wird.

D. FAZIT

Für die vorliegende Bearbeitung wurden sowohl vorhandene Studien und Unterlagen ausgewertet, als auch neue Methoden entwickelt. So erfolgte nach umfassender Recherche der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen eine detaillierte Analyse des Landschaftsraumes „Unterer Niederrhein". Besonderer Wert wurde dabei neben der Erfassung des heutigen Zustandes auf die Berücksichtigung der landschaftlichen Entwicklungspotenziale gelegt.

Auf dieser Grundlage wurde in einem nächsten Schritt die Erheblichkeit des Eingriffs, die mit der Ausweisung der betroffenen BSAB verbunden ist, festgestellt. Zur Ermittlung wurden sowohl die bereits erarbeiteten FFH-Studien der Teilbereiche ausgewertet, als auch das Bewertungssystem der LÖBF, das auf der Grundlage der ermittelten Gänsefraßschaden erstellt wurde, eingearbeitet. Der gewünschte ganzheitliche Bewertungsansatz machte jedoch parallel einen zusätzlichen Bewertungsschritt erforderlich, der sich an den Entwicklungspotenzialen des Landschaftsraumes orientierte (s. Projektablauf-Schema). Aus der Zusammenführung dieser drei Bewertungsschritte konnte insgesamt eine geringe Gesamterheblichkeit des Eingriffs abgeleitet werden.

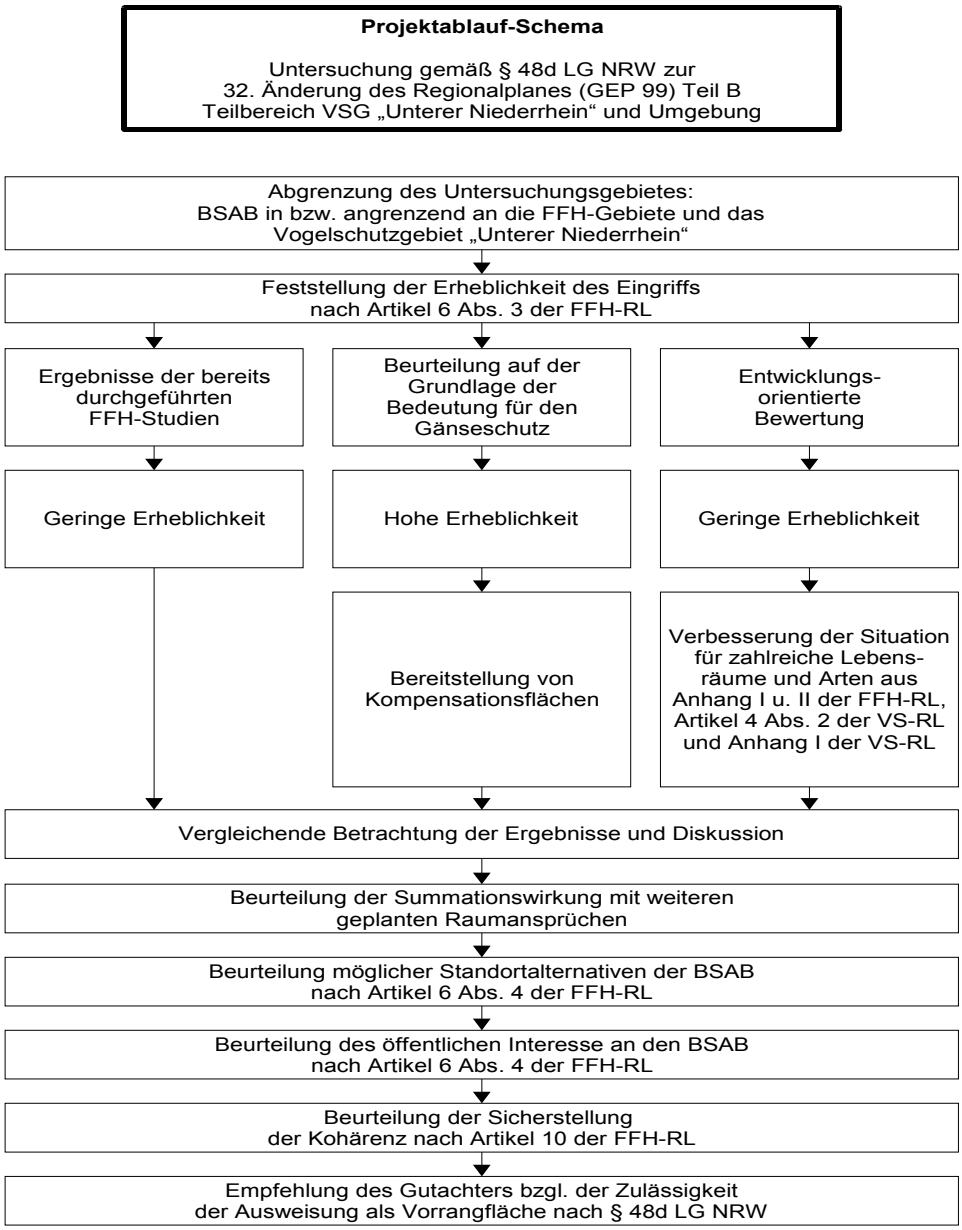

Summationswirkungen innerhalb des Gebietes sind nicht zu erwarten und Alternativen stehen nicht zur Verfügung. Zudem sind die BSAB in vielen Bereichen von großem öffentlichem Interesse. Die Kohärenz des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ bleibt erhalten und wird für einige Arten sogar verbessert.

Es ist zusammenfassend davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer optimalen ökologischen Rekultivierung der Abbauplanungen innerhalb der BSAB keine Auswirkungen entstehen, welche die Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ erheblich beeinträchtigen können.

E. LITERATUR

BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24.

BÖHLING, B. (2002 a): Abgrabung ´Reeser Welle` - FFH-Studie

BÖHLING, B. (2002 b): Abgrabung ´Reeser Welle` - 1. Ergänzung

BÖHLING, B. (2002 c): Antrag auf Herstellung eines Gewässers gemäß § 31 WHG i. V. m. §§ 100 [3] und 104 LWG durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG. Antrag. Pläne.

BÖHLING, B. (2003): Abgrabung ´Vahnum` - FFH-Verträglichkeitsstudie

DIERSCHKE, H. & G. BRIEMLE (2002): Kulturgrasland – Wiesen, Weiden und verwandte Staudenfluren; in: Ökosysteme Mitteleuropas aus geobotanischer Sicht.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

FFH-RL = FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (Abl. EG Nr. L 305 vom 27.10.1997, S. 42).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.

HEUSCH-ALTENSTEIN, A. (1992): Beitrag zur Erhaltung und Pflege historisch geprägter Kulturlandschaften: Pilotprojekt Bedburg-Hau / Niederrhein; Beiträge zur Landesentwicklung 47.

KONOLD, W. (1998): Raum-zeitliche Dynamik von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen; in: Naturschutz und Landschaftsplanung 30, 8/9: 279-284.

KRATOCHWIL, A. & A. SCHWABE (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften – Biozönologie.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF) [Hrsg.]: Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005 – Grundlagen – Zustand –Entwicklung; LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/2005.

LANDSCHAFT + SIEDLUNG GBR (2002): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Kiesbaggerei Reeserschanz – Erläuterungsbericht.

MOOIJ, DR. J. H. (1997): RAMSAR-Gebiet: "Unterer Niederrhein"; in: Tagungsband: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung – Schwerpunkt "Unterer Niederrhein". Tagung vom 27. bis zum 29. November 1996.

MUNLV NRW (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW – Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewertung des Erhaltungszustandes.

MURL NRW (2000): Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) (VV-FFH)" (Runderlass des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT VOM 26.04.2000).

NATURSCHUTZZENTRUM IM KREIS KLEVE e. V. (NZ Kleve) (o. J.): Ökologische Beurteilung des Baus zweier Fischaufstiegshilfen im Reeser Altrhein. Unveröffentrlichtes Gutachten zur Darstellung der Umweltverträglichkeit und Bewertung des Eingriffs.

OEKOPLAN INGENIEURE AG, Zürich und Rees (2002 a): Projekt „Gesamtkonzept für den Bereich Visselbruch-Jöckern“ – FFH-Verträglichkeitsstudie

OEKOPLAN (2002 b): Abgrabung Bergerfurth – 5. Erweiterung. Landschaftspflegerischer Begleitplan

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2003 a): Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

OEKOPLAN INGENIEURE AG (2003 b): Gesamtkonzept „Visselbruch-Jöckern“ – Ausgleichsbilanzierung.

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2005 a): Abgrabung Bergerfurth 5. Erweiterung - FFH – Verträglichkeitsuntersuchung

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2005 b): Abgrabung Mehrum 2. Erweiterung - FFH – Verträglichkeitsuntersuchung

OEKOPLAN (2006 a): Perspektiven der Landschaftsentwicklung im Rheinstromtal zwischen Duisburg und den Niederlanden. Unveröffentlichtes Gutachten.

OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & CO. KG (2006 b): FFH - Verträglichkeitsstudie zur regionalplanerischen Bewertung der Abgrabung Diersfordt - Erweiterung Histenbruch (Entwurf)

SUDMANN, S. (1998): Fachliche Grundlagen für die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ 1983 und 1988. Gutachten im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW, Kreisverbände Kleve und Wesel.

TITTIZER, T.& F. KREBS [Hrsg.] (1996): Ökosystemforschung: Der Rhein und seine Auen - eine Bilanz.

VERBÜCHELN, Dr. G. (1997): Vegetationskundliche Charakteristika der „wertvollen Kulturlandschaft“ Unterer Niederrhein – Status quo, Entwicklungspotentiale, Leitbilder; in: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung Schwerpunkt „Unterer Niederrhein“. Tagungsband. Hrsg.: Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (Abl. EG NR. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch die Richtlinie 85/411/EWG vom 25.07.1985 (Abl. EG Nr. L 233 vom 30.08.1985, S.33), durch die Beitrittsakte von 1985 (Abl. EG Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und durch die Richtlinie 91/244/EWG vom 06.03.1991 (Abl. EG Nr. L 115 vom 08.05.1991, S. 41), durch die Richtlinie 94/24/EG vom 08.06.1994 (Abl. EG Nr. L 164 vom 30.06.1994, S. 9) und durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

WOIKE, M. (1994): Grünlandschutz am Niederrhein; in: LÖLF-Mitteilungen 19, 1: 72-76.

ANHANG

Anhang 1

Anlage 1a: Übersichtskarte

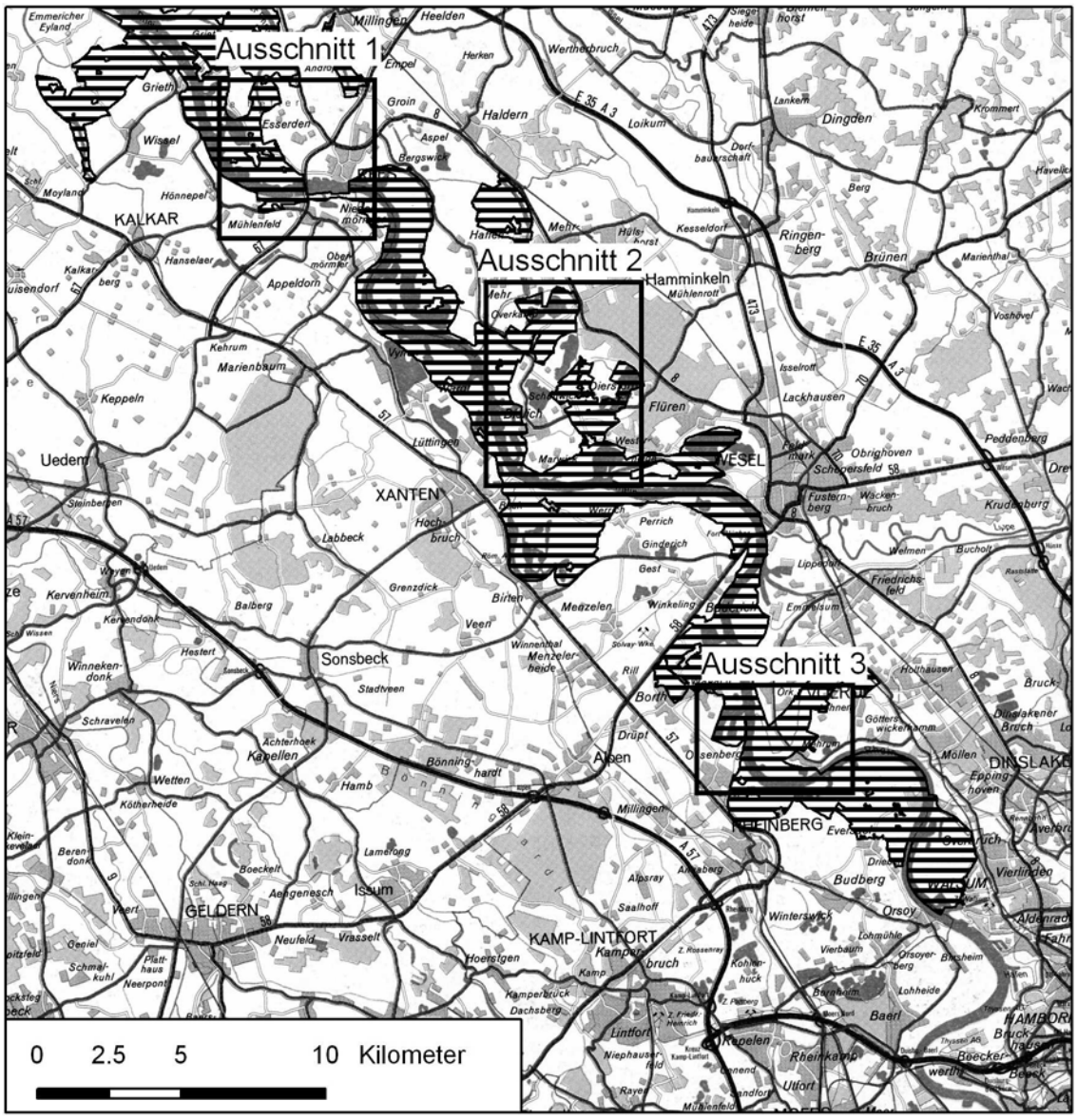

Lage der Kartenausschnitte innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein"

Anlage 1b: Kartenausschnitt 1

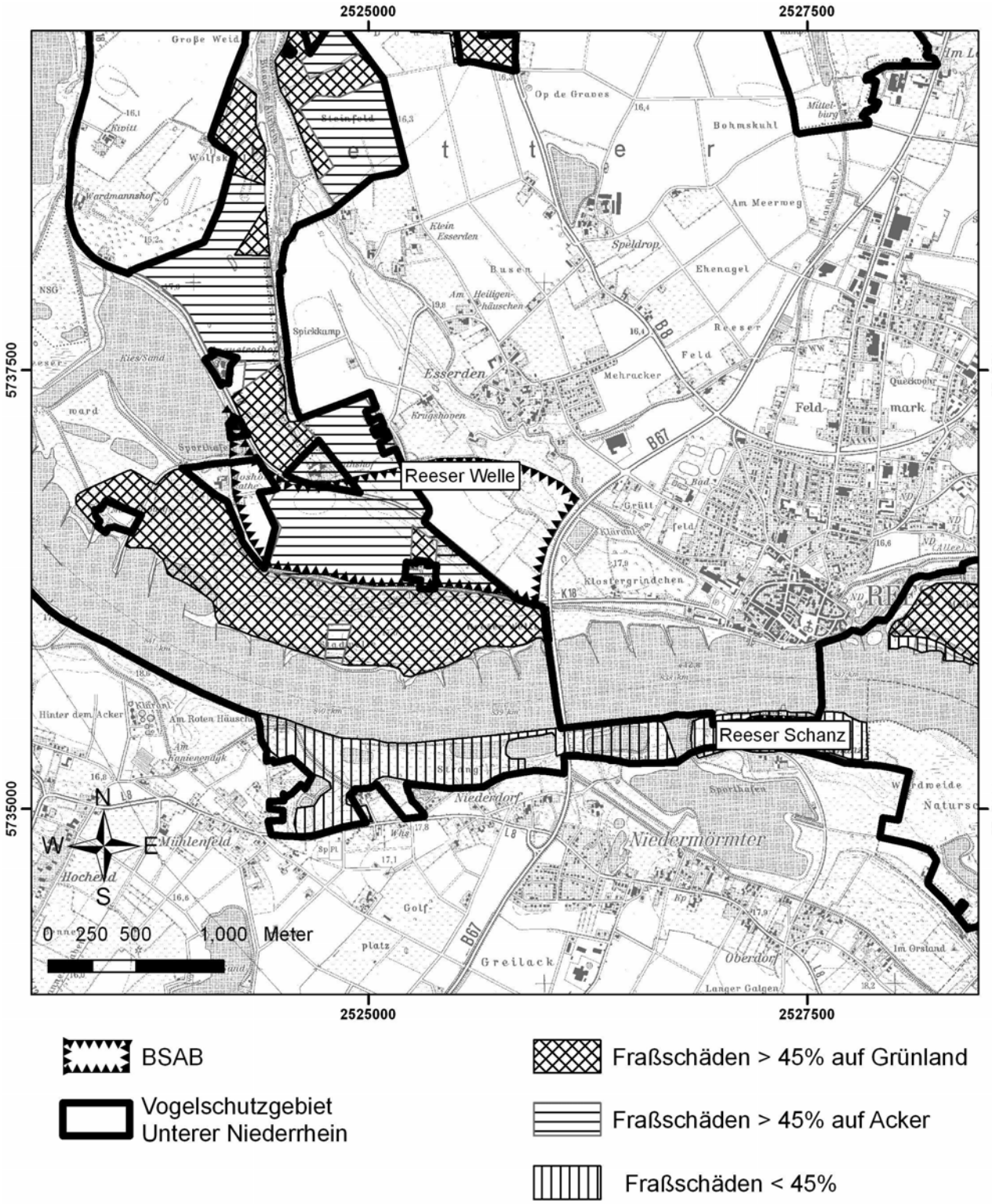

Anlage 1c: Kartenausschnitt 2

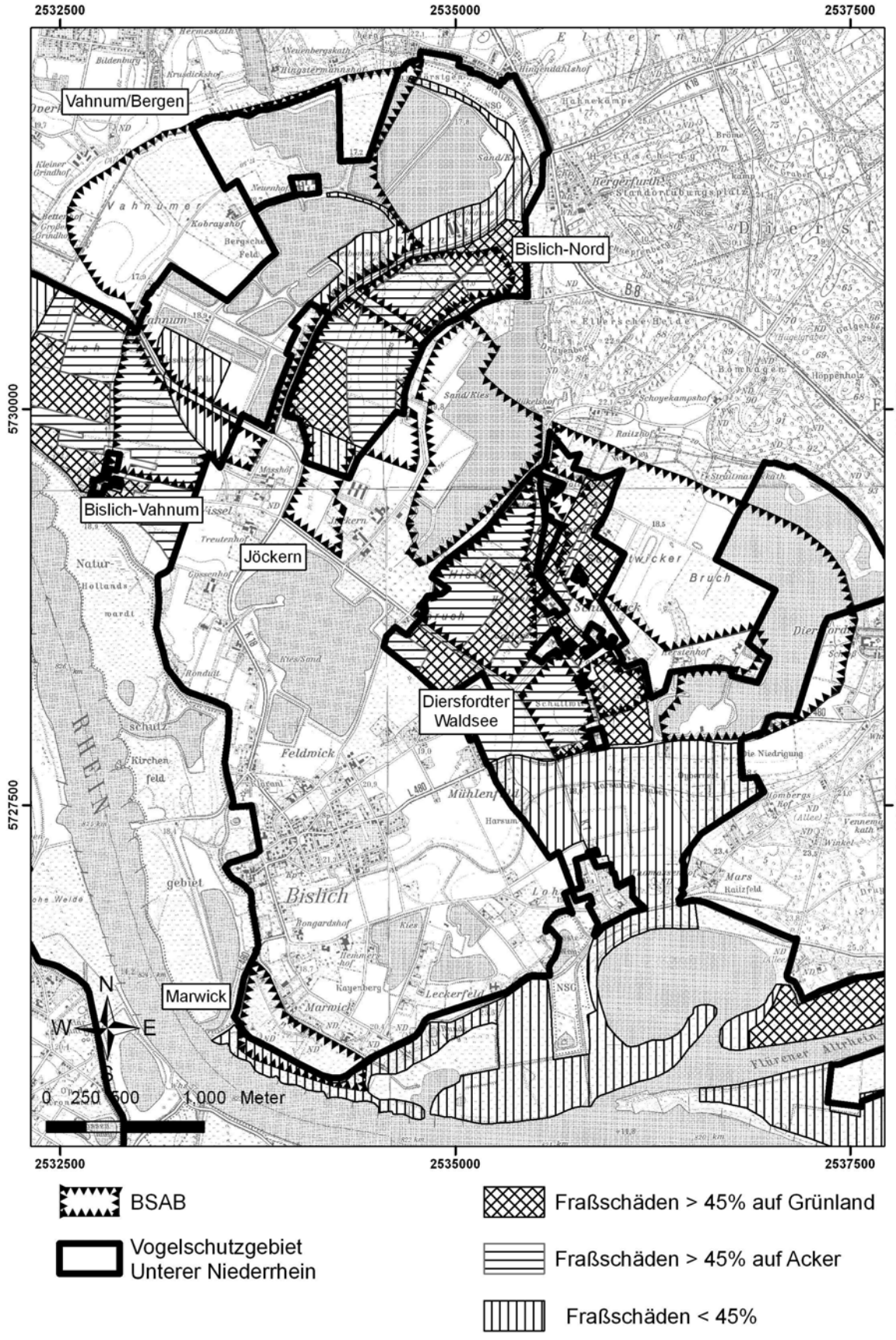

Anlage 1d: Kartenausschnitt 3

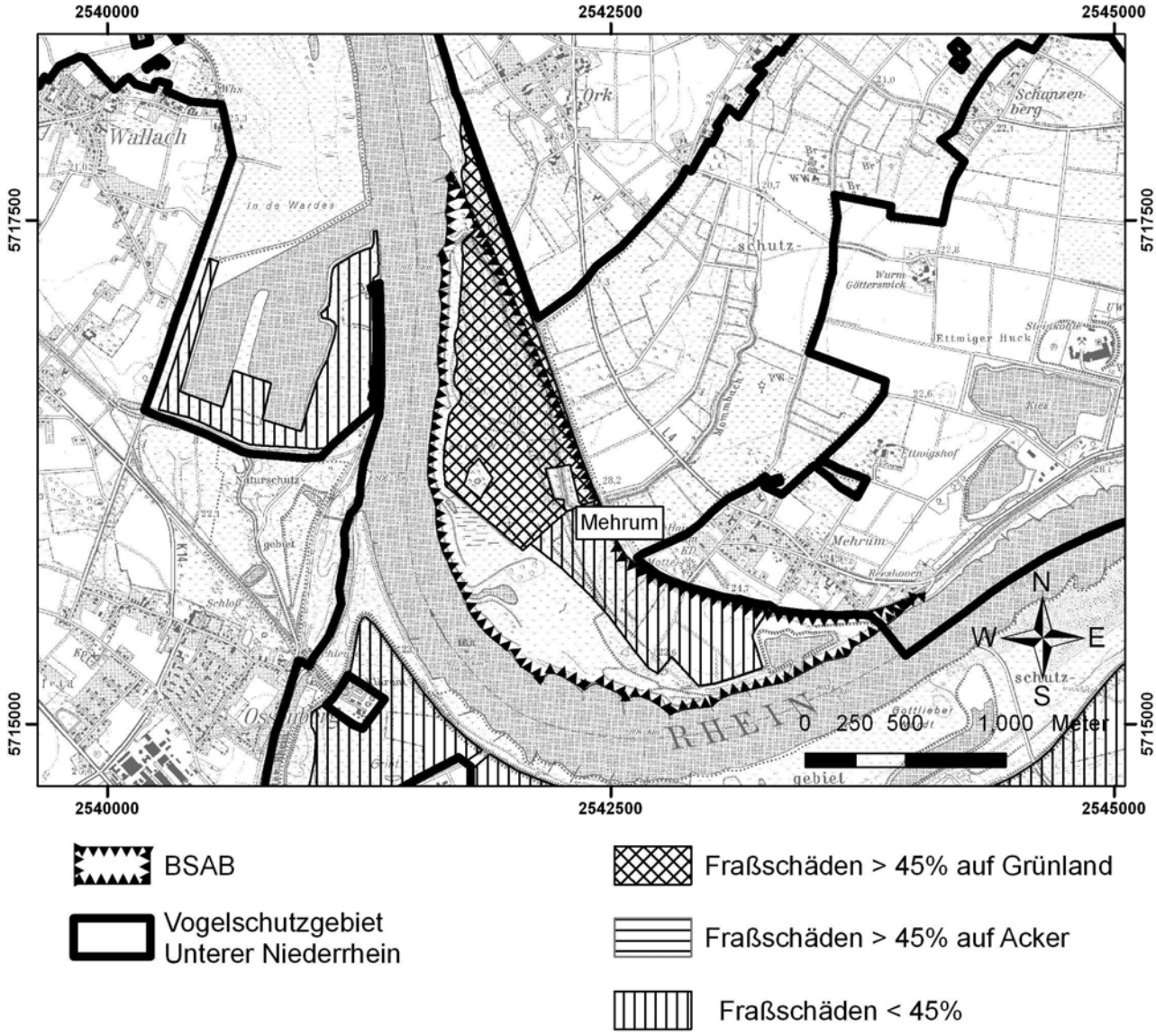

Anhang 2:

Tabelle: Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein sowie in den innerhalb des VSG gelegenen FFH-Gebieten

(Quellen: Standarddatenbögen der betreffenden NATURA 2000-Gebiete)

	DE-4203-401	DE-4101-301	DE-4102-302	DE-4103-301	DE-4103-302	DE-4103-303	DE-4104-301	DE-4104-302	DE-4202-301	DE-4203-302	DE-4203-303	DE-4204-301	DE-4204-302	DE-4204-303	DE-4204-305	DE-4204-306	DE-4304-302	DE-4305-301	DE-4305-303	DE-4305-305	DE-4405-301	DE-4405-303	DE-4406-301
	Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein	Wyler Meer (Teilfläche des NSG Düffel)	NSG Salmorth, nur Teilfläche	Dornicksche Ward	NSG Emmericher Ward	NSG Kellener Altrhein, nur Teilfläche, mit Erweiterung	NSG Hetter-Millinger Bruch, mit Erweiterung	NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler M.	NSG Kranenburger Bruch	Kalflack	NSG Grietherorter Altrhein	NSG Reeser Schanz	NSG Lohwardt/Rec kerfeld, Hübsche Grändort, nur Teilfl., mit Erw.	NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung	NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung	NSG Gut Grindt u. NSG Rheinaue zw. Km 830,7 - 833,2 , nur Teilfl.	NSG Rheinaue Bislich-Vahnum, nur Teilfläche	NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche	NSG Rheinvorland bei Perrich	NSG Droste Woy und NSG Westerheide	Rhein-Fischschutzzo nen zwischen Emmerich und Bad Honnef	NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen, mit Erweiterung	NSG Rheinaue Walsum
Lebensräume:																							
91 E0	+		+	+	+	+		+		+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+
91 F0	+		+		+																		
3150	+	+	+	+	+	+		+		+	+	+		+	+	+		+		+	+	+	+
3260	+						+																
3270	+									+				+							+		
6430	+				+			+		+	+				+			+			+		+
6510	+		+	+	+		+	+	+				+					+			+	+	+
Arten:																							
Avifauna:																							
Alpenstrandläufer					+																		
Baumfalke																		+					
Bekassine	+		+				+		+	+		+				+	+	+	+			+	+
Blässgans	+		+		+		+	+			+	+	+		+	+	+	+	+			+	+
Blaukehlchen	+		+		+				+														
Bruchwasserläufer	+		+		+					+								+	+			+	+
Dunkelwasserläufer	+											+						+	+			+	
Eisvogel	+									+					+								+
Fischadler	+																						
Flussregenpfeifer	+		+	+	+							+				+	+	+	+			+	+
Flussseeschwalbe	+											+				+	+	+	+			+	
Gänsesäger	+	+	+		+	+		+		+			+	+		+	+	+	+			+	+
Goldregenpfeifer	+		+		+		+															+	
Großer Brachvogel	+		+				+	+				+				+		+	+				
Grünschenkel	+				+							+				+	+	+	+	+		+	
Kampfläufer	+		+		+		+			+						+	+	+	+			+	+
Kiebitz	+		+	+	+		+	+				+	+				+	+	+			+	+
Knäkente	+		+	+	+		+	+				+	+	+		+	+	+	+			+	+
Krickente	+	+	+		+	+		+		+		+				+	+	+	+			+	+
Löffelente	+	+	+	+	+	+	+	+		+		+	+	+		+	+	+	+			+	+
Nachtigall	+		+		+		+		+		+	+				+		+					+
Neuntöter	+																						
Nonnengans, Weißwangengans	+																						
Pirol	+		+						+									+					
Pfeifente			+		+																		
Rohrdommel	+				+			+	+									+					+
Rohrweihe	+		+	+	+			+									+	+				+	+
Rotschenkel	+		+	+	+		+			+		+	+			+	+	+	+			+	+
Saatgans	+		+		+		+	+			+	+	+				+	+	+			+	
Schnatterente			+	+	+		+	+			+			+									
Schwarzkehlchen	+		+						+														
Schwarzmilan	+																	+				+	
Singschwan	+			+	+			+		+	+			+			+	+				+	
Spießente	+																	+	+				
Tafelente	+	+			+	+				+								+	+			+	+
Teichrohrsänger	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+			+		+	+	+				+	+
Trauerseeschwalbe	+	+						+										+					
Tüpfelsumpfhuhn	+																						+
Uferschnepfe	+		+	+	+		+	+				+	+			+	+	+	+			+	+
Wachtelkönig	+		+	+	+			+			+		+				+	+				+	+
Waldwasserläufer	+											+					+	+	+	+		+	+
Wanderfalke	+																						
Wasserralle								+	+	+													+
Weißstorch	+																						
Wiesenpieper	+		+	+	+		+	+			+	+	+			+	+	+	+			+	
Zwergsäger	+	+	+		+	+				+				+	+	+	+	+	+			+	+
Zwergtaucher										+													+
Zwergschwan	+			+	+			+		+	+			+			+					+	
Amphibien:																							
Kammmolch			+		+				+			+				+		+					+
Laubfrosch (keine FFH-Art)																							
Fische und Rundmäuler:																							
Bitterling								+			+			+				+			+		
Flussneunauge								+													+		
Groppe						+		+			+			+							+		
Lachs																					+		
Maifisch																					+		
Meerneunauge																					+		
Rapfen																					+		
Steinbeißer						+		+		+								+			+		
Weißflössiger Gründling																					+		

Lebensräume:
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0, Prioritärer Lebensraum)
Hartholz-Auenwälder (91 F0)
Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

\+ im Stanarddatenbogen genanntes Vorkommen
Arten, deren Vorkommen für die Meldung des jeweiligen Gebietes ausschlaggebend sind
das jeweilige Gebiet eine besondere Bedeutung hat

Kommission der Europäischen Gemeinschaft

DG XI.D.2

N A T U R A 2 0 0 0

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten

und

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

S T A N D A R D - D A T E N B O G E N

EUR-15-Version

Fassung vom 27. Mai 1994, auf den neuesten Stand gebracht zur Einbeziehung der in der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. L 1 vom 1.1.1995, S.135-137) enthaltenen Neufassungen
und
der März-1995-Version von Eurostat-NUTS-Regionen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ F

1.2. Kennziffer DE4203401

1.3. Ausfülldatum 19951 1

1.4. Fortschreibung 200411

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

DE4204302
DE4305302
DE4103301

NATURA 2000-Kennziffer

DE4203302
DE4405303
DE4305303

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG 198309

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ	*1.2. Kennziffer*	*1.3. Ausfülldatum*	*1.4. Fortschreibung*
F	DE4203401	19951 1	200411

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

DE4101301
DE4202301
DE4204303

NATURA 2000-Kennziffer

DE4205302
DE4304302
DE4406301

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG

1983 09

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ	*1.2. Kennziffer*	*1.3. Ausfülldatum*	*1.4. Fortschreibung*
F	DE4203401	19951 1	200411

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer
DE4204301
DE4104023
DE4305301

NATURA 2000-Kennziffer
DE4204305
DE4305301
DE4104302

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG

198309

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

F

1.2. Kennziffer

D	E	4	2	0	3	4	0	1

1.3. Ausfülldatum

1	9	9	5	1	1

1.4. Fortschreibung

2	0	0	4	1	1

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	1	0	3	3	0	2
D	E	4	1	0	3	3	0	3
D	E	4	4	0	5	3	0	1

NATURA 2000-Kennziffer

D	E	4	1	0	4	3	0	1
D	E	4	2	0	4	3	0	6
D	E	4	2	0	3	3	0	3

1.6. Informant

NZ Kleve/BS Wesel/Kranenb./Jö.-LÖBF
LÖBF
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Castroper Straße 30, 45659 Recklinghausen

1.7. Gebietsname

Vogelschutzgebiet 'Unterer Niederrhein'

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt

Als GGB bestätigt

Ausweisung als BSG

1	9	8	3	0	9

Ausweisung als BEG (später auszufüllen)

2. LAGE DES GEBIETES

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts

Länge					*Breite*				
E		6	2	5	3	4	5	1	4	2	5	4

W / G (Greenwich)

2.2. Fläche (ha)

	2	0	2	7	1

2.3. Erstreckung (km)

		0

2.4. Höhe über NN (m):

Min.				*Max.*				*Mittel*			
			8			7	0			2	0

2.5. Verwaltungsgebiet

NUTS-Kennziffer					Name des Verwaltungsgebiets	Anteil (%)	
D	E	A	1	2	Duisburg		3
D	E	A	1	B	Kleve	5	8
D	E	A	1	F	Wesel	3	9
					Meeresgebiet außerhalb eines NUTS-Verwaltungsgebiets		0

2.6. Biogeographische Region

alpin	atlantisch	boreal	kontinental	makaronesisch	mediterran
	X				

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung

Anhang I - Lebensräume

Kennziffer	Anteil (%)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	3	A	C	A	A
3260	< 1	B	C	B	B
3270	< 1	A	C	B	B
6430	< 1	B	C	B	B
6510	< 1	B	C	B	B
91E0	< 1	B	C	B	B
91F0	< 1	C	C	C	C

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2. Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung für sie

3.2.a. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung								
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt		
						Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug												
A	2	2	9	Alcedo atthis		p 1-5					C			C			C			C
A	0	2	1	Botaurus stellaris				i P			C		B				C		B	
A	0	4	5	Branta leucopsis			i 501-1000				C		B				C			C
A	1	9	7	Chlidonias niger		p = 69				B		A			A			A		
A	0	3	1	Ciconia ciconia		p = 1					C		B			B			B	
A	0	8	1	Circus aeruginosus		p > 2					C		B				C		B	
A	1	2	2	Crex crex		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	3	7	Cygnus columbianus bewickii			i 101-250				C		B				C		B	
A	0	3	8	Cygnus cygnus			i 11-50				C			C			C			C
A	1	0	3	Falco peregrinus				i P			C			C			C			C
A	2	7	2	Luscinia svecica		p 6-10					C		B				C			C
A	0	6	8	Mergus albellus			i 101-250				C		B				C		B	
A	0	7	3	Milvus migrans		p = 2					C			C		B				C
A	0	9	4	Pandion haliaetus				i P			C		B				C		B	
A	1	5	1	Philomachus pugnax				i 101-250			C	A					C		B	
A	1	4	0	Pluvialis apricaria				i 1001-10.000			C		B				C		B	
A	1	1	9	Porzana porzana		p 1-5					C	A					C	A		
A	1	9	3	Sterna hirundo		p ~ 130					C		B				C		B	
A	1	6	6	Tringa glareola				i 51-100			C		B				C		B	

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.b Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung								
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt		
						Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug												
A	2	9	7	Acrocephalus scirpaceus		p 101-250					C	A					C	A		
A	0	5	4	Anas acuta				i 51-100			C			C			C			C
A	0	5	6	Anas clypeata		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	5	2	Anas crecca		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	5	0	Anas penelope			i > 1000				C		B				C			C
A	0	5	5	Anas querquedula		p 6-10					C		B				C		B	
A	0	5	1	Anas strepera		p ~ 40					C		B			B			B	
A	0	4	1	Anser albifrons			i > 150000		A			A					C	A		
A	0	3	9	Anser fabalis			i >10.000				C	A					C		B	
A	2	5	7	Anthus pratensis		p 51-100					C		B				C		B	
A	0	5	9	Aythya ferina		p 6-10					C		B				C		B	
A	1	3	6	Charadrius dubius		p 51-100					C	A					C	A		
A	1	5	3	Gallinago gallinago		p 1-5					C		B				C			C
A	1	5	6	Limosa limosa		p 101-250					C	A				B		A		
A	2	7	1	Luscinia megarhynchos		p 51-100					C	A					C	A		
A	0	7	0	Mergus merganser			i 101-250				C		B				C		B	
A	1	6	0	Numenius arquata		p 6-10					C		B				C		B	
A	3	3	7	Oriolus oriolus		p 6-10					C		B				C		B	
A	2	7	6	Saxicola torquata		p ~ 60					C	A					C	A		
A	1	6	1	Tringa erythropus				i 51-100			C		B				C		B	
A	1	6	4	Tringa nebularia				i 101-250			C		B				C		B	
A	1	6	5	Tringa ochropus				i 101-250			C	A					C		B	
A	1	6	2	Tringa totanus		p ~ 40					C	A				B		A		
A	1	4	2	Vanellus vanellus		p 251-500		i > 3000			C	A					C		B	

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.c Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

					Population				Gebietsbeurteilung												
					Nichtziehend	Ziehend															
Kennziffer				Name		Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population				Erhaltung			Isolierung			Gesamt		

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.d Amphibien und Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung								
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung		Isolierung		Gesamt	
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug									
1	1	6	6	Triturus cristatus	i P						C		B		C		C

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.e Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population				Gebietsbeurteilung											
					Nichtziehend	Ziehend			Population			Erhaltung			Isolierung			Gesamt		
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug												
1	1	4	9	Cobitis taenia	i P						C			C			C			C
1	1	6	3	Cottus gobio	i P						C			C			C			C
1	0	9	9	Lampetra fluviatilis				i R		B			B				C		B	
1	1	3	4	Rhodeus sericeus amarus	i P						C		B				C			C

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.f Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer				Name	Population: Nichtziehend	Population: Ziehend			Gebietsbeurteilung												
						Fortpflanzung	Überwinternd	Auf dem Durchzug	Population				Erhaltung			Isolierung			Gesamt		

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.2.g. Pflanzen, die im Anhang || der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Kennziffer	Name	Population	Gebietsbeurteilung			
			Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.3. Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora

Gruppe											
V	S	A	R	F	W	P	Wissenschaftlicher Name	Population	Begründung			
					W		Anisus vortex					
					W		Anodonta anatina					
					W		Anodonta cygnea					
						P	Ballota nigra					
					W		Bithynia leachii					
					W		Brachytron pratense					
		A					Bufo calamita					
						P	Butomus umbellatus					
					W		Calopteryx splendens					
						P	Campanula glomerata					
						P	Carex diandra					
						P	Carex vesicaria					
						P	Carum carvi					
					W		Chorthippus albomarginatus					
					W		Coenagrion pulchellum					
					W		Conocephalus dorsalis					
						P	Consolida regalis					
						P	Dactylorhiza incarnata					
						P	Dactylorhiza maculata					
						P	Dactylorhiza majalis					
						P	Dactylorhiza praetermissa					
						P	Eleocharis acicularis					
	S						Eptesicus serotinus					
						P	Eryngium campestre					
						P	Groenlandia densa					
						P	Hordeum secalinum					
						P	Hottonia palustris					
						P	Hydrocharis morsus-ranae					
		A					Hyla arborea					
						P	Lathyrus palustris					
						P	Lemna trisulca					
					W		Lestes barbarus					
					W		Libellula fulva					
						P	Mentha pulegium					
	S						Myotis daubentonii					
						P	Nuphar lutea					
	S						Nyctalus noctula					
						P	Nymphoides peltata					
						P	Oenanthe aquatica					

(V = Vögel, S = Säugetiere, A = Amphibien, R = Reptilien, F = Fische, W = Wirbellose, P = Pflanzen)

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

3.3. Andere bedeutende Arten der Fauna und Flora

Gruppe											
V	S	A	R	F	W	P	Wissenschaftlicher Name	Population	Begründung			
						P	Ornithogalum umbellatum					
						P	Orobanche caryophyllacea					
		A					Pelobates fuscus					
	S						Pipistrellus nathusii					
	S						Pipistrellus pipistrellus					
					W		Planorbis carinatus					
						P	Populus nigra					
						P	Potamogeton alpinus					
						P	Potamogeton trichoides					
						P	Pulicaria dysenterica					
						P	Pulicaria vulgaris					
		A					Rana kl. esculenta					
		A					Rana lessonae					
		A					Rana ridibunda					
						P	Ranunculus lingua					
						P	Salvia pratensis					
						P	Senecio paludosus					
						P	Spirodela polyrhiza					
						P	Stellaria palustris					
						P	Thalictrum flavum					
						P	Ulmus minor					
					W		Unio tumidus					
						P	Veronica scutellata					
V							Athene noctua					

(V = Vögel, S = Säugetiere, A = Amphibien, R = Reptilien, F = Fische, W = Wirbellose, P = Pflanzen)

Seite bitte vervielfältigen, falls nötig.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	
Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	
Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	
Küstendünen, Sandstrände, Machair	
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	
Binnengewässer (stehend und fließend)	8
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	3
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Trockenrasen, Steppen	
Feuchtes und mesophiles Grünland	19
Alpine und subalpine Rasen	
Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
Melioriertes Grünland	40
Anderes Ackerland	18
Laubwald	5
Nadelwald	
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	4
INSGESAMT	**100 %**

Andere Gebietsmerkmale:

Größtes Vogelschutzgebiet in NRW entlang des Rheins v. Duisburg-Walsum bis zur deutsch-niederl. Grenze, es umfaßt die rezente Aue (Deichvorland) u. Teile der Altaue (Deichhinterland), die beide grünlandbetont und von großer Gewässervielfalt geprägt sind.

4.2. Güte und Bedeutung

D. große off. Abschnitt d. Rheinaue mit großen Grünlandfl. u. zahlr. naturnahen Gewässern ist herausragendes Brutgeb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Nonnengans u. Wachtelkönig u. Rastgebiet f. mehr als 200.000 Wasservögel, bes. Wildgänse.

4.3. Verletzlichkeit

Die Verletzlichkeit ist unter 6.1. Einflüsse und Nutzungen hinreichend beschrieben.

4.4. Gebietsausweisung (Bemerkungen zu den nachstehenden quantitativen Angaben)

Die Flächengröße (2.2) ist maschinentechnisch auf der Grundlage von Gauß-Krüger-Meridianstreifen 2 ermittelt.

4.5. Besitzverhältnisse

Privat: 0 %
Kommunen:0 %
Land: 0 %
Bund: 0 %
sonst.: 0 %

4.6. Dokumentation

Daten der BS Kleve, BS Wesel, NZ Kranenburg, Daten v. Meßer et al zum NSG Rheinaue Walsum, Daten der AG WIldgänse der NWO, Daten der Vogelschutzwarte NRW / LÖBF,

4.7. Geschichte (von der Komission auszufüllen)

Datum	Geändertes Feld	Beschreibung

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)
DE07	31				
DE02	56				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Landschaftsschutzgebiet Deichhinterland im Ors	*	1
DE07	LSG-Kleinfeld westlich Ginderich	*	1
DE07	LSG-Rheinvorland 'An der Momm'	*	1
DE07	LSG-WesterHeide und Engelscher Berg	*	1
DE07	LSG-Bergerfurth	*	1
DE07	LSG-Kreis Rees	*	4
DE07	LSG-Suedoestlich des Rheindamms 'Am Alten Rhein'	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1	Unterer Niederrhein		0
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Rheinaue zw. Strom-km 823,3 u. 825,9-Rheinaue	*	1
DE07	LSG-Moellen, Wohnungswald und Eppinghoven	/	0
DE07	LSG-Elverische Hoefe, suedlich Buederich	*	1
DE07	LSG-Bislicher Insel	*	1
DE07	LSG-Kirchenrenn	/	0
DE07	LSG-a. d. Strasse Zur Bauernschaft u. im Ber. noer	*	1
DE07	LSG-Alter Hafen	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Weiden, Deutscher Eck, Heck'sche Woy	*	1
DE07	LSG-Reeser Schanz	*	1
DE07	LSG-Schwarzer Graben, Borthsche Ley, Alter Rheingr	*	1
DE07	LSG-Rheinvorland vom ehemaligen Fort I bis suedlic	*	1
DE07	LSG-Loh	*	1
DE07	LSG-Rheinvorland	*	2
DE07	LSG-Karthaeuser Grav-Insel, Rheinische Ward, Fluer	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Rheinaue bei Perrich	+	1
DE07	LSG-Flaechen noerdlich der Weseler Strasse	*	1
DE07	LSG-suedwestlich Bislich, Marwick	*	1
DE07	LSG-Deichvorland im Muendungsbereich des 'Alten Rh	*	1
DE07	LSG-Bergen, Histenbruch, Joeckern, Schuettwicker B	*	3
DE07	LSG-im Bereich Rees-Bislicher Rheinniederung einsc	*	5
DE07	LSG-Diersfordter Wald	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Gut Grindt	*	1
DE07	LSG-Rheinauenwaldreste noerdlich Ossenberg	*	1
DE07	LSG-Noerdlicher Vahnumer Bruch	*	1
DE07	LSG-Am Rubbert	*	1
DE07	LSG-Suedlicher Vahnumer Bruch	*	1
DE07	LSG-Feuchtgebiet bei Hasenfeld	+	1
DE07	LSG-Leygraben bei Flueren - Oekologischer Park Wes	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Flaeche fuer Abgrabungen westlich vom Milchpla	*	1
DE07	LSG-Kolklandschaft Overkamp-Rees	/	0
DE07	LSG-Milchplatz, Driessen	*	1
DE07	LSG-Auesee Wesel	*	1
DE07	LSG-Gruenland noerdlich Ossenberg	*	1
DE07	LSG-Lippemuendung	*	1
DE07	LSG-Kreis Kleve	*	6

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE07	LSG-Gruenland und Brachflaeche bei Eversael	*	1
DE07	LSG-Zambachskath-Elverische Hoefe	+	1
DE07	LSG-Unteremmelsum, Mehr, Loehnen, Mehrum, usw.	*	1
DE02	NSG Emmericher Ward	*	2
DE02	NSG Dueffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen	*	19
DE02	NSG Rheinvorland bei Perrich	+	1
DE02	NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen	+	2

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Rheinvorland oestlich von Wallach	*	1
DE02	NSG Abgrabungsseen Lohwardt und Reckerfeld, Huebsche Graendo	+	2
DE02	NSG Hetter-Millinger Bruch	*	3
DE02	NSG Kranenburger Bruch	*	1
DE02	NSG Droste Woy	+	1
DE02	NSG Momm-Niederung	*	2
DE02	NSG Westerheide	+	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Bislicher Insel, Wesel	*	1
DE02	NSG Rheinaue Walsum	+	2
DE02	NSG Deichvorland bei Grieth	*	2
DE02	NSG Rheinvorland und Kolk westlich Mehrum	+	1
DE02	NSG Rheinaue Bislich-Vahnum	+	1
DE02	NSG Alter Rhein, Jenneckers Gatt, Niepgraben	*	1
DE02	NSG Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer	*	3

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Altrhein Reeser-Eyland	*	1
DE02	NSG Grietherorter Altrhein	*	2
DE02	NSG Bislicher Insel	*	3
DE02	NSG Reeser Schanz	*	1
DE02	NSG Bislicher Meer	*	1
DE02	NSG Gut Grindt	*	2
DE02	NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Duene	+	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)	Kennziffer	Anteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer	Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
DE02	NSG Salmorth	*	6
DE02	NSG Rheinaue Walsum, Dinslaken	+	1
DE02	NSG Rheinaue zwischen Stromkilometer 830,7 und 833	*	1

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)
Ramsar-Übereinkommen	1			
	2			
	3			
	4			
Biogenetisches Reservat	1			
	2			
	3			
Gebiet mit Europadiplom	---			
Biosphärenreservat	---			
Barcelona-Übereinkommen	---			
World Heritage Site	---			
Sonstiger Typ	---			

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebiets mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)	CORINE-Gebietskennziffer	Überdeckung Art	Überdeckung Anteil (%)

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
101	B	0	-
110	B	0	-
120	B	0	-
140	C	0	-
151	C	0	-
162	C	0	-

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
166	B	0	-
220	B	0	-
230	B	0	-
300	B	0	-
330	A	0	-
340	B	0	-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß

Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt u. Opt. d. Rast- u. Brutgeb. insb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig sowie Grau-, Saat- u. Bläßgans, Löffelente, Zwergsäger, Zwergschwan u.a..

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
501	B	0	-
502	A	0	-
506	C	0	-
511	C	0	-
621	B	0	-
622	B	0	-

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
701	B	0	-
810	B	0	-
811	B	0	-
852	A	0	-
853	C	0	-
870	B	0	-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß

Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt u. Opt. d. Rast- u. Brutgeb. insb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig sowie Grau-, Saat- u. Bläßgans, Löffelente, Zwergsäger, Zwergschwan u.a..

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer	Intensität	% des Gebiets	Einfluß
930	B	0	-				
930	B	5	+				

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer	Intensität	Einfluß	Kennziffer	Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

Erhalt u. Opt. d. Rast- u. Brutgeb. insb. f. Fluß- u. Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig sowie Grau-, Saat- u. Bläßgans, Löffelente, Zwergsäger, Zwergschwan u.a..

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer	Maßstab	Projektion
4102L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4104L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4302L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4304L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4504L	50000	Gauss-Krüger (DE)
4506L	50000	Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

1:5000, Gauß-Krüger, 2. Meridian (Maßstab 1:5000)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigefügt: ☐ JA ■ NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

Korrektur des Büros Ökoplan

zur

Untersuchung gemäß § 48d LG NW zur 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil B

Teilbereich VSG „Unterer Niederrhein“ und Umgebung

Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG
März 2006

Seht von, Hauke

Von: Werner Schomaker [schomaker@oekoplan-ing.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2006 10:24
An: Hauke.Sehtvon@BEZREG-DUESSELDORF.NRW.DE
Betreff: 32. Gep-Änderung

Sehr geehrter Herr von Seht,
wie telefonisch bereits kurz besprochen, gibt es für das BSAB Reeser Welle eine kleine Korrektur unserer Karten. Die Änderung bezieht sich auf die Größe einer Grünlandfläche, die in der aktuell beiliegenden Karte (rot markierter Bereich) etwas reduziert wurde. Damit ist die Übereinstimmung mit den LÖBF-Karten hergestellt.

Die Karte wird auch an Herr Haubrok und Herr Hansmann geschickt.

mit freundlichen Grüßen

Werner Schomaker

OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Isselburger Straße 7
46459 Rees-Haldern

Tel.: 02850-93061

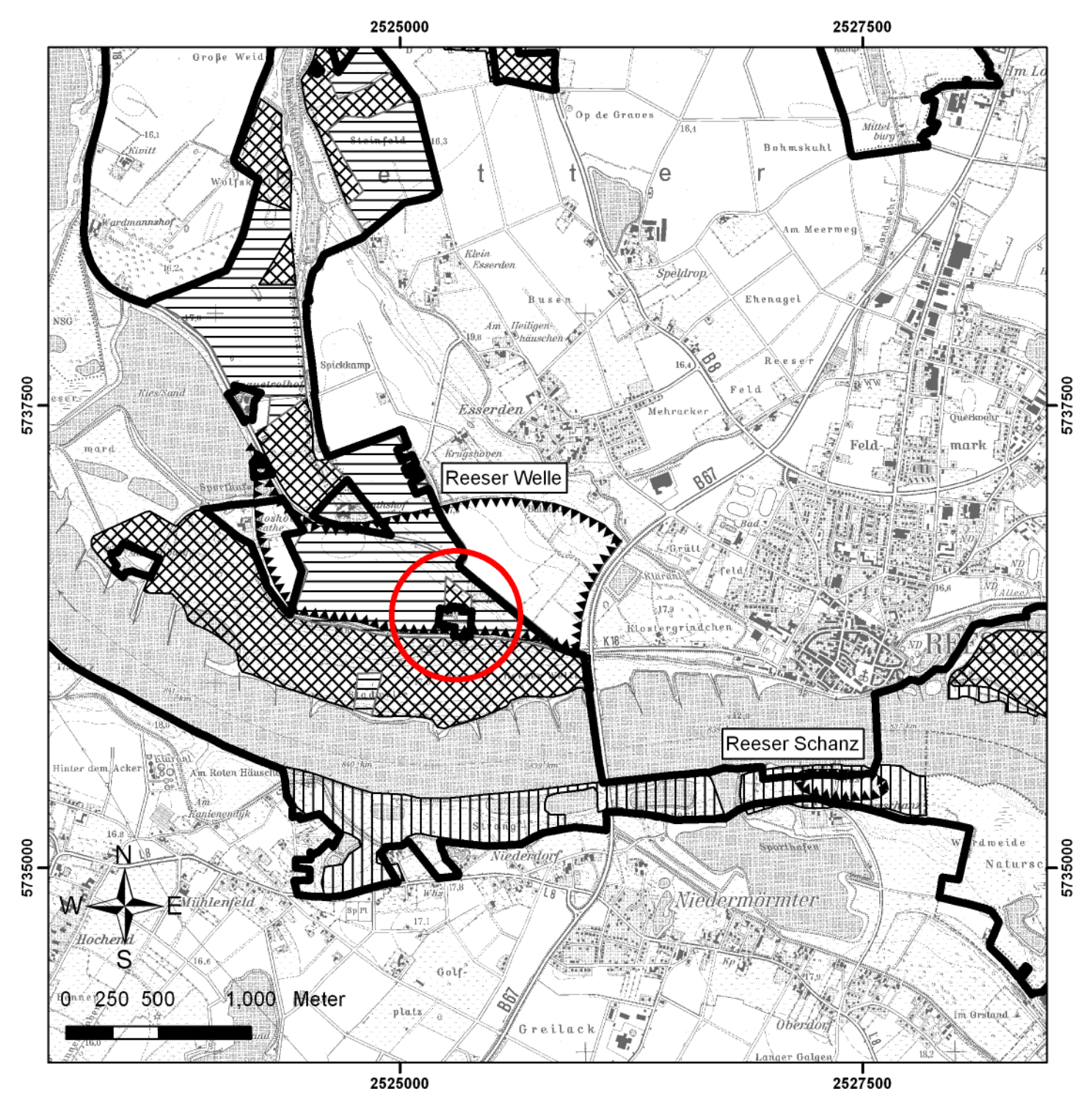

BSAB

Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein

Fraßschäden > 45% auf Grünland

Fraßschäden > 45% auf Acker

Fraßschäden < 45%